

Anhang zum Schlussbericht NFA vom 31. März 1999

A. Neue bzw. modifizierte Verfassungsbestimmungen in Anlehnung an den Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998	3
Bereichsübergreifende Neuerungen	3
1. Verhältnis Bund/Kantone. Subsidiarität; Stellung der Kantone	3
2. Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich	6
3. Finanzausgleich im «engeren Sinn»	8
Neuerungen in den einzelnen Aufgabenbereichen	12
4. Sozialversicherungen und Sozialpolitik	12
5. Bildung	13
6. Verkehr	15
7. Umwelt, Wald und Landwirtschaft	16
8. Wohnungswesen, Justiz und Sicherheit	16
B. Bundesgesetz über den Finanzausgleich	20
C. Muster einer interkantonalen Rahmenvereinbarung	41
D. Projektorganisation für die Phase der Konkretisierung der Grundzüge	53
E. Die wichtigsten Fachbegriffe in Stichworten (Glossar)	55
1. «Finanzausgleich»	55
2. «Transfers»	57
3. Weitere Fachbegriffe	59
F. Ergänzende Tabellen	62

Anhang A: Verfassungsmodifikationen

A. Neue bzw. modifizierte Verfassungsbestimmungen in Anlehnung an den Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998

(In Klammern: gültige BV)

Allgemeine Bemerkungen

Der Neue Finanzausgleich bedarf einer Verankerung auf Verfassungs- und Gesetzesstufe. Auf verfassungsrechtlicher Ebene handelt es sich namentlich darum, das Subsidiaritätsprinzip, die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen sowie eine neue Bestimmung über den Finanzausgleich, der den heutigen Artikel Art. 135 (Art. 42^{ter}) ersetzt, zu verankern. Zudem sind Verfassungsbestimmungen in den einzelnen Aufgabenbereichen anzupassen.

Die Beratungen zur nachgeführten Bundesverfassung in den Kommissionen und Ratsplenen erfolgten parallel zur Konkretisierungsphase des NFA; bekanntlich wurde - kurz vor Abschluss der NFA-Vertiefungsarbeiten auf Projektstufe - die nachgeführte Bundesverfassung am 18. Dezember 1998 vom Parlament verabschiedet. Um den Vernehmlassungsbeginn zum NFA nicht hinauszuzögern, konnten das Verhältnis der nachfolgend aufgeführten Neuerungen zu einzelnen Bestimmungen der neuen Bundesverfassung und die sich allenfalls daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Fragen nicht abschliessend analysiert werden. Dies gilt sowohl für bereichsübergreifende als auch für aufgabenbezogene Neuerungen. Der Bundesrat wird im Rahmen seiner Botschaft an die Eidg. Räte auf diese Querbezüge eingehen und die allfälligen Konsequenzen aufzeigen.

Bereichsübergreifende Neuerungen

1. Verhältnis Bund/Kantone. Subsidiarität; Stellung der Kantone

*neu Art. 3^{bis} Subsidiarität
Bei der Zuweisung staatlicher Aufgaben und bei deren Erfüllung ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.*

Kommentar:

- Das Subsidiaritätsprinzip stellt eine wegleitende staatspolitische Maxime für die Zuweisung von Aufgaben an die geeignete staatliche Ebene dar. Letztlich hat der Verfassungsgeber zu beurteilen, ob eine Aufgabe dem Bund zugewiesen werden soll oder nicht. Unbestritten ist, dass sich auch der Verfassungsgeber selbst an diesem Grundsatz orientieren soll.

- Implizit wird das Verhältnis zwischen der kantonalen und der kommunalen Ebene miterfasst. Die Formulierung kann sogar noch breiter verstanden werden. Wenn gesagt wird, dass bei der Zuweisung staatlicher Aufgaben das Subsidiaritätsprinzip zu beachten sei, dann kann damit auch das Verhältnis zwischen dem Staat und den Privaten angesprochen sein: dem Staat sollen diejenigen Aufgaben zugewiesen werden, welche die Privaten allein nicht befriedigend erfüllen können.

neu Art. 42^{bis} Aufgaben des Bundes

¹*Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.*

²*Bei der Zuweisung staatlicher Aufgaben und bei deren Erfüllung sind namentlich die folgenden Grundsätze zu beachten:*

- a. der Bund übernimmt diejenigen Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder welche einer einheitlichen Regelung bedürfen;*
- b. wer Nutzniesser staatlicher Leistungen ist, soll deren Kosten tragen;*
- c. wer die Kosten staatlicher Leistungen trägt, soll über diese Leistungen entscheiden können;*
- d. staatliche Aufgaben müssen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden können;*
- e. zur Grundversorgung gehörende staatliche Leistungen müssen von allen Personen in gleicher Weise in Anspruch genommen werden können.*

Kommentar:

- Der Bst. a enthält den Gedanken der Subsidiarität und ist in Verbindung mit dessen Erwähnung in Art. 3^{bis} zu würdigen. Die Bst. b und c bringen zum Ausdruck, dass Entscheidungsträger, Kostenträger und Nutzniesser nach Möglichkeit übereinstimmen sollen. In Bst. b wird dabei der sog. Grundsatz der fiskalischen Aequivalenz (i.e.S.) verankert, währenddem in Bst. c der Grundsatz der Konnexität angesprochen wird. Bei der Zuweisung und bei der Erfüllung von staatlichen Aufgaben ist im weiteren nach Bst. d auch den Geboten der Bedarfsgerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen. Bedarfsgerecht bedeutet in diesem Zusammenhang, dass staatliche Aufgaben zweckmässig bzw. dem Kriterium der Effektivität entsprechend erfüllt werden sollen. Und schliesslich sind gemäss dem Bst. e die Aufgaben so zuzuweisen und zu erfüllen, dass ein Minimum an Gleichbehandlung sichergestellt ist. Dies gilt ganz besonders für staatliche Leistungen, die der Grundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner zuzurechnen sind.

Art. 46 *Umsetzung des Bundesrechts*

neu⁴ Bund und Kantone können miteinander Verträge schliessen, nach denen die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und bestimmte Programme ausführen sollen, die der Bund finanziell unterstützt.

Kommentar:

- Die geltende Bundesverfassung enthält keine Bestimmung über Verträge des Bundes mit den Kantonen; die nachgeführte BV sieht in Art. 48 Abs. 2 nur vor, dass sich der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit an (horizontalen) interkantonalen Verträgen der Kantone beteiligen kann. Im Rahmen der anvisierten neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen zwischen Bund und Kantonen ist deshalb eine Verfassungsbestimmung zu schaffen, die festhält, dass Bund und Kantone untereinander Verträge über Programmvereinbarungen abschliessen können.

Art. 47 Eigenständigkeit der Kantone

Der Bund wahrt die Eigenständigkeit der Kantone.

neu: Er

- a. belässt den Kantonen ausreichend eigene Aufgaben,*
 - b. beachtet ihre Organisationsautonomie und*
 - c. belässt den Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen und trägt dazu bei, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.*
-

Kommentar:

- Die Aufgabenautonomie umfasst verschiedene Elemente: Einerseits muss der Bund darauf achten, dass den Kantonen die originären Zuständigkeiten und Aufgaben möglichst erhalten bleiben. Diesem Erfordernis wird mit Bst. a Rechnung getragen. Andererseits sind die Kantone frei, Aufgaben, welche die Bundesverfassung nicht dem Bund zuweist oder (soweit es sich nicht um ausschliessliche Bundeszuständigkeiten handelt) die der Bund nicht wahrnimmt, zu übernehmen. Dieses zweite Element wird im vorgeschlagenen Text nicht explizit zum Ausdruck gebracht.
- Die in Bst. b angesprochene Organisationsautonomie bedeutet namentlich, dass die Kantone ihre behördlichen und administrativen Strukturen, die Art und Weise, wie sie ihre Aufgaben erfüllen, sowie den Einsatz ihrer personellen und finanziellen Mittel im wesentlichen selbst bestimmen.

Nach Bst. c muss auch der Bund dazu beitragen, dass die Kantone über ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben - der eigenen und der übertragenen - verfügen. Die vorgeschlagene Formulierung macht deutlich, dass die Kantone aber auch selbst dafür sorgen müssen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

2. Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Art. 48, Absatz 4 (neu): Pflicht zur Zusammenarbeit

⁴Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in bestimmten Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten. Das Gesetz bezeichnet die Aufgabenbereiche und regelt das Verfahren.

Kommentar:

- Die nachgeführte BV regelt in Art. 48 generell die freiwillige vertragliche Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Er hält fest, dass der Bund sich unter bestimmten Voraussetzungen an interkantonalen Verträgen beteiligen kann, und macht die verfassungsrechtlichen Grenzen der vertraglichen Zusammenarbeit deutlich. Der zusätzlich vorgeschlagene Absatz 4 geht einen Schritt weiter und sieht vor, dass der Bund die Kantone auf ihren Antrag hin in gewissen Bereichen, die im Gesetz zu bestimmen sind, zur vertraglichen Zusammenarbeit verpflichten kann.
- Das Bundesorgan, das die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten kann, wird auf der Verfassungsebene bewusst nicht genannt. Im Titel «Bund und Kantone» geht es nur um die Bezeichnung der zuständigen staatlichen Ebene. Die Organzuständigkeit wird dabei in der Regel nicht präzisiert. Sie wird auf Gesetzesstufe zu regeln sein. Dort wird vorgeschlagen, dass es sich hierbei um eine Aufgabe des Bundesrates handelt. Der Bundesrat bietet Gewähr für eine sachgerechte, neutrale und den föderalistischen Befindlichkeiten angepasste Abwicklung des Verfahrens.
- Die *Pflicht zur Zusammenarbeit* (qua *Allgemeinverbindlicherklärung* oder *Beteiligungspflicht* interkantonomer Verträge durch den Bund) kann *nur* in den vom Bundesgesetzgeber abschliessend enumerierten Aufgabenbereichen erfolgen.
- Voraussetzung für eine Allgemeinverbindlicherklärung oder Beteiligungspflicht interkantonomer Verträge durch den Bund ist stets ein Antrag interessierter Kantone, wobei das dafür notwendige Quorum sachgerecht auf Gesetzesebene festgeschrieben werden soll.
- Es ist aus heutiger Sicht noch offen, ob Art. 48 Abs. 4 (neu) allenfalls in einen eigenständigen Artikel zu überführen wäre. Aus rechtspolitischer Sicht würde einiges dafür sprechen, da es sich bei der hier konzipierten Pflicht zur Zusammenarbeit um eine neue Qualität in der interkantonomer Zusammenarbeit handelt. Der Bundesrat wird im Rahmen der Botschaft an die Eidg. Räte diese Frage aufnehmen.

Artikel 48, Absatz 5 (neu): Interkantonale Organe

⁵*Interkantonale Organe können Erlasse beschliessen, die Rechtsätze enthalten, soweit sie dazu durch Verträge zwischen den Kantonen ermächtigt werden, die auf kantonaler Ebene im gleichen Verfahren wie Gesetze beschlossen worden sind.*

Kommentar:

- Nach geltendem Verfassungsverständnis können interkantonale Organe in der Regel nur Ausführungs- oder Vollzugsbestimmungen, nicht jedoch sogenannte Primärnormen erlassen. Sie sind, gestützt auf entsprechende Bestimmungen der gutgeheissenen Verträge in vielen Fällen zur Regelung «technischer» Belange ermächtigt; diese Einschränkung verhindert eine Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit, weshalb sich eine Erweiterung der Rechtsetzungsbefugnisse interkantonomer Organe aufdrängt.
- Kantonale Organe (Regierung oder Parlament) sollen mittels interkantonomer Verträge interkantonomeren Organen nicht mehr Gesetzgebungskompetenzen übertragen können, als sie selbst nach kantonalem Recht haben. Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an interkantonale Organe muss die Voraussetzungen erfüllen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts für die Delegation solcher Befugnisse generell gegeben sein müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Ermächtigung zum Erlass von Primärnormen in einem Verfahren beschlossen werden muss, das nach kantonalem Recht für den Erlass von Gesetzen gilt (praktische Konsequenzen: die Delegationsnorm muss dem Referendum unterstehen, sie muss sich auf ein bestimmtes, genau umschriebenes Sachgebiet beschränken und sie muss die Grundzüge der Regelung enthalten). Diese Anforderung wird mit dem vorgeschlagenen Absatz 5 deutlich zum Ausdruck gebracht. Was den Begriff des Rechtssatzes anbelangt, verweisen wir auf die Definition der rechtsetzenden Normen in Artikel 5 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes des Bundes (GVG, SR 171.11).

Artikel 48 Absatz 6 (neu): Vorrang des interkantonomeren Rechts gegenüber dem kantonomeren Recht

⁶*Interkantonomeres Recht geht entgegenstehendem kantonomeren Recht vor.*

Kommentar:

- Dieser Grundsatz bringt die Normenhierarchie zum Ausdruck: Internationales Recht beansprucht grundsätzlich den Vorrang gegenüber nationalem Recht, Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonomeren Recht vor, und Gleiches gilt grundsätzlich für das Verhältnis zwischen interkantonomem und kantonomem Recht, wobei das Verhältnis zum kantonomeren Verfassungsrecht heikel ist. Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung kann ohne weiteres

auch der traditionelle Ausdruck «interkantonales Recht bricht kantonales Recht» verwendet werden.

- Der klare Grundsatz bringt aber auch die Solidarität zwischen den Kantonen zum Ausdruck, interkantonalen Verträgen tatsächlich Nachachtung zu verschaffen. Dies ist ein wichtiges Element eines lebendigen Föderalismus. Kantonale Alleingänge, in bestimmten Ausnahmefällen interkantonale Abmachungen nicht einzuhalten, würden die interkantonale Zusammenarbeit in Schieflage bringen. Die klare Regelung bringt darum eine Stärkung der Rechtssicherheit.

3. Finanzausgleich im «engeren Sinn»

3.1. *Neuer Artikel über den Finanzausgleich*

Der neue Artikel enumeriert die fünf Ziele des Finanzausgleichs: Der horizontale (interkantonale) Disparitätenabbau, die Gewährleistung einer Mindestausstattung für die finanzschwachen Kantone, der Belastungsausgleich aufgrund geografisch-topografischer oder soziodemografischer Gegebenheiten und die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

Die nähere (materielle) Ausgestaltung zur Erreichung der fünf Ziele wird nicht explizit umschrieben. Der Gesetzgeber hat einen klaren und präzisen Verfassungsauftrag und soll gleichzeitig über eine gewisse Flexibilität in der Wahl, der Konzeption und der Finanzierung der Instrumente verfügen.

Der Verfassungsartikel soll im 3. Kapitel «Finanzordnung» dargestellt werden. Er soll Art. 135 (Art. 42^{ter}) in seiner heutigen Ausgestaltung integral ersetzen.

Art. 135 (Art. 42^{ter}) neu Finanzausgleich

¹*Der Bund erlässt Vorschriften für einen Bundesfinanzausgleich mit dem Ziel:*

- a. die finanziellen Unterschiede unter den Kantonen zu verringern;*
- b. den Kantonen ein Minimum an Finanzmitteln zu gewährleisten;*
- c. übermässige Belastungen, die den Kantonen aufgrund ihrer geografischen oder topografischen Gegebenheiten erwachsen, auszugleichen;*
- d. übermässige Belastungen, die den Kantonen aufgrund ihrer soziodemografischen Gegebenheiten erwachsen, auszugleichen;*
- e. die Zusammenarbeit und den Lastenausgleich unter den Kantonen zu fördern.*

²*Bund und Kantone finanzieren die notwendigen Instrumente in geeigneter Weise.*

Kommentar:

Absatz 1:

- Die Ziele des Finanzausgleichs werden abschliessend enumeriert.
- Die Ziele sind rein finanzieller Natur (zum Bereich der öffentlichen Finanzen gehörend), die Regionalpolitik oder die regionale Wirtschaftsentwicklung wird nicht angesprochen.
- Buchstabe e: Es wird festgehalten, dass die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich integraler Bestandteil des Finanzausgleichs darstellt. Die eigentliche Pflicht der Kantone, in gewissen, vom Bundesgesetzgeber enumerierten Aufgabenbereichen zusammenzuarbeiten, erfährt in Art. 48 Abs. 4 (neu) ihre verfassungsmässige Grundlage.

Absatz 2:

- Der Bund und die Kantone sind zur Finanzierung der notwendigen Instrumente verpflichtet. Der Ausdruck «in geeigneter Weise» bringt zum Ausdruck, dass der Bund integral oder partiell für die Finanzierung der vertikalen Instrumente aufkommt; desgleichen kommt zum Ausdruck, dass nur die finanzstarken Kantone sich an der Finanzierung der horizontalen Instrumente zu beteiligen haben und dass nur die in Frage kommenden Kantone Abgeltungszahlungen im Rahmen des interkantonalen Lastenausgleichs zu leisten haben. Absatz 2 belässt dem Gesetzgeber eine grosse Flexibilität in bezug auf die finanzielle Ausgestaltung der Instrumente zu.
- Die fünf anvisierten Instrumente sind:
Für den *Ressourcenausgleich*: Der Disparitätenabbau (horizontale Finanzierung, Absatz 1, Buchstabe a) und die Mindestausstattung (vertikale Finanzierung, Absatz 1, Buchstabe b)
Für den *Lastenausgleich*: Der Belastungsausgleich aufgrund topografisch-geografischer bzw. soziografischer Gegebenheiten (vertikale Abgeltung, Absatz 1 Buchstaben c bzw. d) und die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (horizontale Abgeltung, Absatz 1, Buchstabe e).

3.2. Weitere Verfassungsmodifikationen im Bereich des Finanzausgleichs

Die Erwähnung der Finanzkraft in den Artikeln 128 Abs. 4 (41^{ter} Absatz 5 Buchstabe b) (Direkte Bundessteuer), 83 Abs. 3 (36^{bis} Abs. 4) (Nationalstrassen) sowie 86 Abs. 3 Buchstabe e (36^{ter} Abs. 1, Buchstabe e BV) (Mineralölsteuer) muss fallengelassen bzw. modifiziert werden, da die Verteilung dieser Steuereinnahmen des Bundes nicht mehr in Abhängigkeit der Finanzkraft erfolgt und hierfür auch keine spezifischen Verteilungsschlüssel mehr vorgesehen sind. Der Finanzausgleich soll neu im Rahmen des Ressourcenausgleichs erfolgen. Die Finanzierung des geografisch-topografischen Belastungsausgleichs über die Mineralölsteuer muss in Art. 86 Abs. 3 Buchstabe e (Art. 36^{ter} Abs. 1, Buchstabe e) (Mineralölsteuer) verankert werden. Schliesslich ist Art. 196 Ziffer 16 Übergangsbestimmung zu Art. 132 (Art. 10 der Übergangsbestimmungen) zu streichen und in Art. 132 Absatz 2 (Art. 41bis Absatz 1 Buchstabe b) zu integrieren.

3.2.1. Direkte Bundessteuer

Art. 128 Abs. 4 (Art. 41^{ter} Absatz 5 Buchstabe b), der einen fixen Kantonsanteil am Rohertrag der Direkten Bundessteuer und einen bestimmten Anteil davon für den interkantonalen Finanzausgleich festhält, muss revidiert werden. Da das neue System der Verteilung der Bundeseinnahmen nicht mehr in Abhängigkeit der kantonalen Finanzkraft abgewickelt wird, ist die entsprechende Passage zu streichen. Zudem ist die Höhe des Kantonsanteils an der Direkten Bundessteuer abhängig von den Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Wirkungsbilanz, um das postulierte finanzielle Gleichgewicht zwischen den beiden Staatsebenen einzuhalten. Die Kantone insgesamt haben jedoch eine verfassungsmässige Garantie, dass ihr Anteil an der Direkten Bundessteuer mindestens 15% beträgt.

Art. 128 Direkte Steuern (Art. 41^{ter}, Abs. 5, Buchstabe b)

~~4Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon wird mindestens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet-fallen wenigstens 15 Prozent den Kantonen insgesamt zu.~~

3.2.2. Finanzausgleich im Bereich der Nationalstrassen (vgl. 6.1)

Der Passus mit der Finanzkraft als Bemessungskriterium bei der Finanzierung der Nationalstrassen in Art. 83 Absatz 3 (Art. 36^{bis} Absatz 4) ist geringfügig zu modifizieren, indem an die Stelle des Begriffs «Finanzkraft» die «finanzielle Leistungsfähigkeit» tritt (vgl. 6.1). Diese Verfassungsänderung, welche im Rahmen der für den Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen ohnehin unumgänglichen Modifikation vorgenommen werden kann, ist notwendig, weil gemäss Neuem Finanzausgleich die Abstufung der Bundessubventionen nach der Finanzkraft der Kantone abgeschafft und durch eine Ausrichtung zweckfreier Mittel im Rahmen des Ressourcenausgleichs ersetzt wird (Mindestausstattung). Demgegenüber soll bei der Finanzierung des verbleibenden Nationalstrassen-Bauprogramms die heutige Bemessung des Bundesanteils, welche die Finanzkraft des einzelnen Kantons mitberücksichtigt, integral beibehalten werden. Da aber der Finanzkraftindex in seiner heutigen Form nicht mehr weiterexistieren wird, muss der technische Begriff «Finanzkraft» in der Verfassung durch «finanzielle Leistungsfähigkeit» ersetzt werden. Indikatoren dieser finanziellen Leistungsfähigkeit werden die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des NFA geltenden Finanzkraftindizes der einzelnen Kantone sein. Diese werden für den Rest der Bauphase als unverändert angenommen.

3.2.3. Finanzausgleich über die Mineralölsteuer

Zu streichen ist im weiteren in Art. 86 (Art. 36^{ter}) die Bestimmung, wonach ein Teil der Mineralölsteuer für den Finanzausgleich im Strassenwesen zu verwenden ist. Verfassungsrechtlich zu verankern ist jedoch die Bestimmung, wonach ein Teil der Steuer für die Finanzierung des Belastungsausgleichs aus geografisch-topografischen Gründen einzusetzen ist.

Art. 86 Verbrauchsteuer auf Treibstoffen und übrige Verkehrsabgaben (Art. 36^{ter}, Absatz 1, Buchstabe e)
3

.....

e. allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind ~~und an den Finanzausgleich im Strassenwesen~~ sowie an die Finanzierung des geographisch-topografischen Belastungsausgleichs im Rahmen des Finanzausgleichs.

.....

Betreffend die übrigen Buchstaben dieses Absatzes 3 von Artikel 86 vgl. Kap. 6.2+6.3 hinten.

3.2.4. Übergangsbestimmung zur Verrechnungssteuer

Art. 196, Ziffer 16 Übergangsbestimmung zu Art. 132 (Art. 10 der Übergangsbestimmungen) betr. den Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer ist gänzlich zu streichen und in Art. 132 Absatz 2. (Art. 41^{bis} Absatz 1 Buchstabe b) zu integrieren. Die hier zur Disposition stehenden Bestimmungen regeln den Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer, bis eine neue Bestimmung zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen in Kraft tritt. Der Neue Finanzausgleich stellt eine solche Neuordnung dar. Im neuen Artikel wird festgehalten, dass der Anteil der Kantone insgesamt an der Verrechnungssteuer 10% beträgt.

Art. 196, Ziffer 16 Übergangsbestimmung zu Art. 132: Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer (Art. 10 Übergangsbestimmungen) ~~streichen: Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen beträgt der Kantonsanteil am Ertrag der Verrechnungssteuer 12 Prozent. Liegt der Satz der Verrechnungssteuer über 30 Prozent, so beträgt der Kantonsanteil 10 Prozent.~~

Art. 132 Stempelsteuer und Verrechnungssteuer
(Art. 41^{bis}, Abs. 1, Buchstabe b)

²*Der Bund kann auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen eine Verrechnungssteuer erheben. Vom Steuerertrag fallen 10% den Kantonen zu.*

Verfassungsmodifikationen in einzelnen Aufgabenbereichen

4. Sozialversicherungen und Sozialpolitik

4.1. Individuelle Leistungen der AHV und IV

Art. 112 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Änderungen von Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4; Absatz 6 streichen:

¹Der Bund erlässt Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

²Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

a. Die Versicherung ist obligatorisch. Sie gewährt Geld- und Sachleistungen.

...

³Die Versicherung wird finanziert:

..

b. ~~durch Leistungen des Bundes und, wenn das Gesetz es vorsieht, der Kantone.~~

⁴Die Leistungen des Bundes ~~und der Kantone~~ betragen zusammen höchstens die Hälfte der Ausgaben.

⁵~~unverändert~~

⁶~~streichen: Der Bund fördert die Eingliederung Invaliden und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invaliden. Für diesen Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.~~

(Art. 34^{quater} Abs. 2 Buchstabe c: ganz streichen)

²*Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken. Die Höchstreute darf das doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Für die Durchführung der Versicherung können die Kantone, Berufsverbände sowie andere private oder öffentliche Organisationen beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:*

c. ~~wenn das Ausführungsgesetz dies vorsieht, durch einen Beitrag der Kantone, der den Beitrag des Bundes entsprechend vermindert.~~

4.2. Kollektive Leistungen der AHV und der IV

(Subventionierung der privaten Alters- und Invalidenhilfe)

neu Art. 112^{ter} Alters- und Invalidenhilfe (Art. 34^{quater}, **neu:** Abs. 8)
Die Kantone fördern die Alters- oder Invalidenhilfe. Der Bund fördert die Alters- und Invalidenhilfe, soweit damit Aufgaben von nationaler

Bedeutung wahrgenommen werden. Er kann dazu Mittel aus der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

(Förderung der Eingliederung)

neu Art. 112^{bis} Förderung der Eingliederung (gleichlautende Neuformulierung von Art. 34^{quater} Abs. 7)

¹*Die Invalidenversicherung fördert die Eingliederung durch die Gewährung von Sachleistungen.*

²*Die Kantone fördern die Eingliederung behinderter Personen, insbesondere durch die Unterstützung von Bau und Betrieb von Institutionen, die der Eingliederung, dem Wohnen oder der Dauerbeschäftigung von Behinderten dienen.*

4.3. Ergänzungsleistungen

neu Art. 112^{quater} Ergänzungsleistungen

Soweit Personen mit Anspruch auf Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung nicht über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Deckung ihres Existenzbedarfs verfügen, richten Bund und Kantone Ergänzungsleistungen aus.

Art. 196 Ziffer 10 Übergangsbestimmung zu Art. 112 streichen: ~~So lange die AHV den Existenzbedarf nicht deckt, richtet der Bund den Kantonen Beiträge aus an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen.~~

(Art. 34^{quater} neu: Abs. 9, unter gleichzeitiger Streichung von Art. 11 Abs. 1 Übergangsbestimmung gültige BV)

4.4. Familienzulagen

Art. 116 Abs. 2 und 4 (Art. 34^{quinquies} Abs. 2)

²~~Der Bund kann erlässt Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und führt eine Eidgenössische Familienausgleichskasse führen.~~

⁴~~Der Bund kann den Beitritt zu Familienausgleichskassen und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.~~

5. Bildung

5.1. Berufsbildung

Art. 63 Abs. 1

~~Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung~~

(Art. 34^{ter} Abs. 1 Bst. g) streichen:

~~Die Gesetzgebung über die Berufsbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst ist Sache des Bundes.~~

Art. 63, Absatz 1 neu (Art. 34^{ter} Abs. 1 Bst. g):

- a. Die berufliche Grundausbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.
- b. Der Bund regelt die berufliche Grundausbildung mit Rahmenbestimmungen. Er koordiniert die berufliche Grundausbildung und Weiterbildung und fördert die Koordinationsbestrebungen der Kantone.
- c. Bund und Kantone sind gemeinsam verantwortlich für die Sicherstellung der Finanzierung der beruflichen Grundausbildung und Weiterbildung. Der Bund richtet dafür Beiträge an die Kantone und die privaten Trägerschaften aus.

5.2. **Erwachsenenbildung**

Art. 67

²Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die auserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ~~sowie die Erwachsenenbildung~~ unterstützen.

5.3. **Stipendien**

Art. 66 Abs. 1 (Art. 27^{quater})

¹~~Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen gewähren.~~

Art. 66 Abs. 1 (Art. 27^{quater})

¹neu: Der Bund kann den Kantonen Beiträge für Stipendien und Studiendarlehen an Studierende von Hochschulen und anderen höheren Bildungsanstalten gewähren. Er fördert die interkantonale Harmonisierung dieser Ausbildungsbeihilfen.

²unverändert.

5.4. **Jugend und Sport**

Art. 68 (Artikel 27^{quinquies} Abs. 1)

^{1 und 2} unverändert

³~~Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.~~

5.5. **Hoch- und Fachhochschulen**

Art. 63 Abs. 2 streichen

~~Der Bund betreibt technische Hochschulen; er kann weitere Hochschulen und andere höhere Bildungsanstalten errichten, betreiben oder unterstützen. Er kann die Unterstützung davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.~~

(Art. 27 Abs. 1 streichen)

~~Der Bund kann Hochschulen und andere höhere Bildungsanstalten errichten, betreiben oder unterstützen.~~

Art. 63 Abs. 2 neu:(Art. 27 Abs. 1):

- a. *Der Bund führt zwei technische Hochschulen. Er kann andere höhere Bildungs- und Forschungsanstalten führen.*
- b. *Er kann Hochschulen und höhere Bildungsanstalten unterstützen, die von Kantonen oder anderen Trägern geführt werden. Er kann dabei seine Leistungen an Auflagen und Bedingungen knüpfen, insbesondere zur Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zu den Studien und einer koordinierten Hochschulentwicklung.*

6. Verkehr

6.1. Nationalstrassen

Art. 83 neu (Art. 36^{bis}):

^{1 und 2} unverändert

³neu: *Der Bund baut die Nationalstrassen aus, unterhält und betreibt sie. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise staatlichen, gemischten oder privaten Gesellschaften übertragen.*

⁴*Bund und Kantone tragen die Kosten für den Bau der Nationalstrassen gemeinsam. Der Kostenanteil der einzelnen Kantone richtet sich nach ihrer Belastung durch die Nationalstrassen, nach ihrem Interesse an diesen Strassen und nach ihrer ~~Finanzkraft~~ finanziellen Leistungsfähigkeit.*

⁵neu: *Der Bund trägt die Kosten für den Ausbau, den Unterhalt und den Betrieb der Nationalstrassen.*

Kommentar zu Absatz 4:

Für den *Bau* der Nationalstrassen, der bis zu seiner Vollendung eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Kantonen bleiben wird, soll die heutige Bemessung des Anteils des Bundesbeitrages integral beibehalten werden. Das bedeutet, dass bei der Beitragsbemessung in diesem Bereich auch künftig die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzelnen Kantons mitzuberücksichtigen ist. Indikator der finanziellen Leistungsfähigkeit ist im heutigen System der Index der Finanzkraft des Kantons. Dieser wird im NFA durch einen anders bemessenen Ressourcenindex abgelöst. Um jedoch bei den Beitragssätzen den Status quo beizubehalten, ist für die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzelnen Kantons sein unmittelbar vor dem Inkrafttreten des NFA geltender Finanzkraftindex massgeblich. Dieser wird für den Rest der Bauphase als unverändert angenommen.

6.2+6.3 Hauptstrassen und übrige Bereiche der Spezialfinanzierung «Strassenverkehr»

Art. 82 (Art. 37)

^{1 und 2} unverändert

³~~*Die Benützung öffentlicher Strassen ist gebührenfrei. Die Bundesversammlung kann Ausnahmen bewilligen.*~~

³neu: Die Benützung öffentlicher Strassen ist gebührenfrei. Der Bundesrat kann Ausnahmen speziell für Strassen in städtischem Gebiet bewilligen.

Art. 86 Abs. 3: Bst b und c modifizieren; **Bst. f** streichen (Art. 36^{ter})

³Er verwendet die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

a. unverändert

b. ~~Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge sowie zur Trennung des Verkehrs;~~

neu: Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge sowie zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in städtischem Gebiet;

c. ~~Beiträge an die Errichtung von Hauptstrassen;~~

neu: Beiträge an die Hauptstrassen;

d. unverändert

e. ~~allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind und an den Finanzausgleich im Strassenwesen sowie an die Finanzierung des geographisch-topografischen Belastungsausgleichs im Rahmen des Finanzausgleichs; (vgl. Kapitel 3.2.3 vorne)~~

f. ~~Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen und an Kantone mit Alpenstrassen, die dem internationalen Verkehr dienen.~~

7. Umwelt, Wald und Landwirtschaft

7.3. Denkmal-, Heimat- und Ortsbilderschutz

Art. 78 Abs. 3 (Art. 24^{sexies})

³Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

8. Wohnungswesen, Justiz und Sicherheit

8.1. Amtliche Vermessung

Neuer Artikel im 4. Abschnitt, 2. Kapitel (des 3. Titels «Bund, Kantone, Gemeinden») «Umwelt und Raumplanung»:

(Art. 22^{quinquies} neu):

¹Der Bund sorgt mit den Kantonen für eine effiziente Amtliche Vermessung. Sie dient der Erstellung und Führung des Grundbuchs und bildet die Grundlage für Landinformationssysteme.

²Dem Bund obliegt, nach Konsultation der Kantone, die Strategie. Er legt namentlich ein Grundangebot fest und leistet entsprechend seinen strategischen Vorgaben Beiträge.

³Die Kantone sind im Rahmen der Vorgaben des Bundes verantwortlich für die Umsetzung der Amtlichen Vermessung im operativen Bereich.

8.2. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Art. 108 (Art. 34^{sexies}) streichen

¹~~Der Bund fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.~~

²~~Er fördert insbesondere die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau, die Rationalisierung und die Verbilligung des Wohnungsbaus sowie die Verbilligung der Wohnkosten.~~

³~~Er kann Vorschriften erlassen über die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau und die Baurationalisierung.~~

⁴~~Er berücksichtigt dabei namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten.~~

(Neuer Übergangartikel BV):

¹Der Bund führt die vor dem Ausserkrafttreten von Artikel 108 (34^{sexies}) eingegangenen Verpflichtungen gemäss dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 bis zu deren Ablauf weiter. Er ist zuständig für die sich daraus ergebenden Aufgaben.

²Der Bund nimmt die aufsichts- und kontrollrechtlichen Funktionen wahr, welche sich während 20 Jahren aus Bundesbeiträgen ergeben, die vor dem Ausserkrafttreten von Artikel 99 (34^{sexies}) aufgrund des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970 ausgerichtet wurden.

8.3. Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 123 Abs. 2 (Art. 64^{bis})

¹unverändert

²neu: Der Bund erlässt Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren

a. für die Errichtung von Anstalten

b. für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug

c. an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

8.4. Militär

Art. 60 Abs. 2

²Die Kantone sind im Rahmen des Bundesrechts zuständig für die Bildung kantonaler Formationen (sowie) für die Ernennung und Be-

~~förderung der Offiziere dieser Formationen sowie für die Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung.~~

~~(vollständig zu streichen ist Art. 20 Absatz 3):~~

~~Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bund nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.~~

Anhang B: Bundesgesetz über den Finanzausgleich

B. Bundesgesetz über den Finanzausgleich

Der vorliegende Entwurf ersetzt integral das geltende Bundesgesetz über den Finanzausgleich vom 19. Juni 1959 (SR 613.1). Der Entwurf beinhaltet den bundesstaatlichen Finanzausgleich (einschl. die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich). Das neue Bundesgesetz findet seine verfassungsmässigen Abstützungen im neu formulierten Artikel 135 der nachgeführten Bundesverfassung nBV (Art. 41^{ter}), in Verbindung mit dem revidierten Artikel 128 Abs. 4 und Artikel 48 Absatz 4 (neu) nBV.

Inhalt des Bundesgesetzes über den Finanzausgleich

1. Abschnitt Art. 1	Gegenstand
2. Abschnitt Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6	Ressourcenausgleich Grundsatz Ressourcenpotential und Ressourcenindex Abbau der Disparitäten zwischen den Kantonen Mindestausstattung Abrechnung
3. Abschnitt Art. 7 Art. 8	Belastungsausgleich durch den Bund Grundsätze Sondervorschriften für den Belastungsausgleich auf Grund geografisch oder topografischer Gegebenheiten
4. Abschnitt Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17	Interkantonale Zusammenarbeit und interkantonaler Lastenausgleich Ziele Grundsatz Pflicht zur Zusammenarbeit Interkantonale Rahmenvereinbarung Interkantonale Verträge Allgemeinverbindlicherklärung Beteiligungspflicht Rechtsschutz Verletzung von Verträgen oder Beschlüssen interkantonomer Organe
5. Abschnitt Art. 18	Bericht
6. Abschnitt Art. 19 Art. 20	Schlussbestimmungen Aufhebung bisherigen Rechts Übergangsbestimmungen

Art. 21	Referendum und Inkrafttreten
---------	------------------------------

Einführung

Der Entwurf beinhaltet sechs Kapitel:

- Kapitel 1 zählt die Ziele des Gesetzes auf, enumeriert die Bestandteile des Finanzausgleichs .
- Kapitel 2 definiert einen Ressourcenindex der Kantone, der den heutigen Finanzkraftindex ersetzt, sowie die beiden Instrumente des Ressourcenausgleichs: Disparitätenabbau zwischen den Kantonen, ausgedrückt in einem Prozentsatz, sowie die Mindestausstattung des Bundes, ausgedrückt in einem Mindestindex, den alle Kantone erzielen sollen (wobei das Mittel aller Kantone bei 100 liegt).
- Kapitel 3 beschreibt den Mechanismus des Belastungsausgleichs des Bundes aus topografisch-geografischen bzw. soziodemografischen Gründen.
- Kapitel 4 betrifft die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Es werden namentlich die Aufgabenbereiche enumeriert, die zwingend in interkant. Zusammenarbeit gelöst werden müssen, sowie die Voraussetzungen für die Zusammenarbeitspflicht festgehalten.
- Kapitel 5 schreibt eine regelmässige Berichterstattung über den Vollzug des Gesetzes vor.
- Kapitel 6 enthält die Schlussbestimmungen.

Entwurf eines **Finanzausgleichsgesetzes**

Bundesgesetz über den Finanzausgleich (BFA)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 48 und 135 der neuen Bundesverfassung;
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹

beschliesst:

Kommentar:

- Das heutige Bundesgesetz findet seine verfassungsmässige Grundlage namentlich in Art. 128 Abs. 4 betr. die direkte Bundessteuer sowie in Art. 135 betr. die Berücksichtigung der Finanzkraft bei der Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone. Die erste Referenz ist nicht mehr in Kraft, die zweite betrifft den Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer und deren Anteil für den Finanzausgleich. Angesichts der angestrebten Revision dieses Absatzes und der Aufgabe der Finanzkraftabhängigkeit (nicht nur) bei der Direkten Bundessteuer kann die heutige Verfassungsgrundlage nicht mehr als Referenz für das neue Gesetz dienen.

¹ BBI

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen und unter den Kantonen.

²Der Finanzausgleich besteht aus:

- a. dem Disparitätenabbau unter den Kantonen;
- b. der Mindestausstattung durch den Bund;
- c. dem Belastungsausgleich durch den Bund;
- d. der Zusammenarbeit und dem Lastenausgleich unter den Kantonen durch interkantonale Vereinbarungen.

2. Abschnitt: Ressourcenausgleich

Art. 2 Grundsatz

¹Mit dem Ressourcenausgleich sollen die finanzielle Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen verringert und den Kantonen ein Minimum an Finanzmitteln gewährleistet werden.

²Der Ressourcenausgleich wird auf Grund des Ressourcenpotentials der einzelnen Kantone und ihrer Gemeinden vorgenommen.

Art. 3 Ressourcenpotential und Ressourcenindex

¹Der Bundesrat erfasst alle zwei Jahre das Ressourcenpotential der Kantone. Er wendet dabei einen Normtarif an, der auf harmonisierten Bemessungsgrundlagen basiert.

²Für die Ermittlung des Ressourcenpotentials berücksichtigt er insbesondere:

- a. die Einkommenssteuer der natürlichen Personen;
- b. die Vermögenssteuer der natürlichen Personen;
- c. die Ertragssteuer der juristischen Personen;
- d. die Kapitalsteuer der juristischen Personen;
- e. die Motorfahrzeugsteuer;
- f. den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

³Das Ressourcenpotential wird in Franken je Einwohner ausgedrückt und in einem Index (Ressourcenindex) festgehalten. Das indexierte Mittel aller Kantone pro Kopf der Bevölkerung ist 100.

Art. 4 Disparitätenabbau zwischen den Kantonen

¹Kantone, deren Ressourcenpotential über dem schweizerischen Mittel liegt, bezahlen für den Disparitätenabbau einen festen prozentualen Anteil der Differenz zum Mittel, ausgedrückt in Franken und multipliziert mit ihrer Wohnbevölkerung.

²Kantone, deren Ressourcenpotential unter einem Mindestindex liegt, erhalten aus den Leistungen nach Absatz 1 einen Anteil der Differenz zum schweizerischen Mittel des Ressourcenpotentials, ausgedrückt in Franken und multipliziert mit ihrer Wohnbevölkerung.

³Die Bundesversammlung legt den prozentualen Anteil nach Abs. 1 und den Mindestindex nach Abs. 2 alle vier Jahre in Abhängigkeit des Wirkungsberichts nach Art. 18 mit einfachem Bundesbeschluss fest.

Art. 5 Mindestausstattung

Der Bund ergänzt den Disparitätenausgleich zwischen den Kantonen mit eigenen Leistungen, so dass jeder Kanton den Mindestindex nach Artikel 4 Absatz 2 erreicht.

Art. 6 Abrechnung

Die Zahlungen nach den Artikeln 4 und 5 werden jährlich mit den Kantonsanteilen an den Bundeseinnahmen verrechnet und ausgerichtet.

3. Abschnitt: Belastungsausgleich durch den Bund

Art. 7 Grundsätze

¹Der Bund gewährt den Kantonen, die durch geografische, topografische oder soziodemografische Gegebenheiten übermässig belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.

²Der Bundesrat legt die Kriterien fest, nach denen die Belastungsunterschiede erfasst werden.

³Die Bundesversammlung legt die Höhe des Belastungsausgleichs alle vier Jahre auf Grund des Berichtes des Bundesrates nach Artikel 18 fest.

⁴Er wird den betroffenen Kantonen im Rahmen eines einmaligen Betrags jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Sondervorschriften für den Belastungsausgleich auf Grund geografischer oder topografischer Gegebenheiten

¹Der Belastungsausgleich auf Grund geografischer oder topografischer Gegebenheiten in Form eines zugeteilten Betrages ist zweckgebunden für folgende Bereiche zu verwenden:

- a. Hochwasserschutz;
- b. Wald.
- c. Hauptstrassen;
- d. öffentlicher Regionalverkehr;

²Die Kantone können den zugeteilten Betrag auf die Aufgabenbereiche nach Absatz 1 Bst. a, b und c frei aufteilen.

³Der Belastungsausgleich im öffentlichen Regionalverkehr (Abs. 1 Bst. d) wird bei der Subventionierung nach Artikel 53 des Eisenbahngesetzes berücksichtigt.

4. Abschnitt: Interkantonale Zusammenarbeit und interkantonaler Lastenausgleich

Art. 9 Ziele

Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich will sicherstellen, dass:

- a. kantonale Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen wirtschaftlich erfüllt werden;
- b. kantonsübergreifende Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone gerecht abgegolten werden;
- c. der Föderalismus unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität gestärkt wird.

Art. 10 Grundsatz

¹Die Kantone arbeiten sachgerecht zusammen und streben einen Lastenausgleich an, namentlich wenn:

- a. eine Mindestversorgung mit der betreffenden öffentlichen Leistung sicherzustellen ist;
- b. die Leistungserstellung zwischen mehreren Kantonen inhaltlich koordiniert werden muss;
- c. die Leistung im interkantonalen Rahmen wesentlich wirtschaftlicher erbracht werden kann.

²Die Entscheidungszuständigkeit und die Verteilung der Kosten sind nach Massgabe der tatsächlichen Nutzniesser öffentlicher Leistungen auf die Kantone bzw. auf interkantonale Träger von Aufgaben auszurichten.

Art. 11 Pflicht zur Zusammenarbeit

¹Der Bundesrat kann die Kantone in den folgenden Bereichen zur Zusammenarbeit verpflichten:

- a. öffentlicher Agglomerationsverkehr;
- b. Spitzenmedizin und Spezialkliniken;
- c. Abfallentsorgung;
- d. Abwasserreinigung;
- e. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;
- f. Kantonale Universitäten;
- g. Fachhochschulen;
- h. Straf- und Massnahmenvollzug
- i. Institutionen zur Förderung und Betreuung behinderter Personen

²Der Bundesrat kann die Kantone durch die Allgemeinverbindlicherklärung (gemäss Artikel 14) oder die Beteiligungsverpflichtung (gemäss Artikel 15) zur Zusammenarbeit verpflichten.

Art. 12 Interkantonale Rahmenvereinbarung

Die Kantone erarbeiten als Grundlage für die interkantonalen Verträge gemeinsam eine interkantonale Rahmenvereinbarung. Darin legen sie fest:

- a. die Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit;
- b. die zuständigen Organe;
- c. das Beitritts- und Austrittsverfahren.

Art. 13 Interkantonale Verträge

Die Kantone regeln die Modalitäten der Zusammenarbeit für jeden der in Artikel 11 genannten Aufgabenbereiche in einem interkantonalen Vertrag.

Art. 14 Allgemeinverbindlicherklärung

¹Der Bundesrat kann:

- a. die Rahmenvereinbarung nach Artikel 12 auf Antrag von mindestens 21 Kantonen für höchstens 30 Jahre allgemeinverbindlich erklären;
- b. einen interkantonalen Vertrag nach Artikel 13 auf Antrag von mindestens 18 Kantonen für höchstens 30 Jahre allgemeinverbindlich erklären.

²Er hört die betroffenen Kantone vor seinem Entscheid an.

³Er hebt die Allgemeinverbindlichkeit auf, wenn die Voraussetzungen dazu nicht mehr gegeben sind, namentlich:

- a. bei der Rahmenvereinbarung auf Antrag von mindestens sechs Kantonen;
- b. bei einem interkantonalen Vertrag auf Antrag von mindestens neun Kantonen.

⁴Die Kantone, die durch eine Allgemeinverbindlicherklärung zur Beteiligung an einem Vertrag verpflichtet werden, übernehmen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vertragspartner.

Art. 15 Beteiligungspflicht

¹Der Bundesrat kann auf Antrag mindestens der Hälfte der an einem interkantonalen Vertrag gemäss Artikel 13 oder an einem ausgehandelten Vertragsentwurf beteiligten Kantone einen oder mehrere Kantone für höchstens 30 Jahre zur Beteiligung am Vertrag verpflichten.

²Er hört die betroffenen Kantone vor dem Entscheid an.

³Die Kantone, die zur Beteiligung verpflichtet werden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vertragspartner.

⁴Der Bundesrat hebt die Pflicht zur Beteiligung auf, wenn die Voraussetzungen dazu nicht mehr gegeben sind, namentlich auf Antrag mindestens der Hälfte der an einem Vertrag beteiligten Kantone.

Art. 16 Rechtsschutz

¹Die Kantone sehen vor, dass gegen Verfügungen interkantionaler Organe eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhoben werden kann.

²Setzt ein Kanton einen Vertrag oder einen Beschluss eines interkantonalen Organs nicht oder nicht rechtzeitig um, so können die betroffenen Bürgerinnen und Bürger Ansprüche aus diesem Vertrag oder diesem Beschluss geltend machen, sofern die entsprechenden

Bestimmungen inhaltlich hinreichend bestimmt und klar sind. Die Kantone haften für den entstandenen Schaden.

Art. 17 Verletzung von Verträgen oder Beschlüssen
interkantonalen Organe

Verletzt ein Kanton einen Vertrag oder verbindliche Beschlüsse eines interkantonalen Organs, so kann jeder Kanton oder das entsprechende interkantonale Organ beim Bundesgericht nach Erschöpfung des interkantonalen Rechts- und Schlichtungsverfahrens staatsrechtliche Klage erheben.

5. Abschnitt: Bericht

Art. 18

Der Bundesrat erarbeitet alle vier Jahre einen Bericht zuhanden der Bundesversammlung über den Vollzug und die Wirkung dieses Gesetzes.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959² über den Finanzausgleich unter den Kantonen wird aufgehoben.

Art. 20 Übergangsbestimmung

In Beitragsbereichen, für die der neue Finanzausgleich eine finanzielle Entlastung des Bundes vorsieht, werden Gesuche um Finanzhilfen und Abgeltungen, die ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung bis zum vollständigen Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs eingereicht werden, nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht beurteilt.

Art. 21 Referendum und Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Es darf vom Bundesrat nur in Kraft gesetzt werden, wenn der Bundesbeschluss vom ...³ über den Neuen Finanzausgleich von Volk und Ständen angenommen worden ist.

³Das Gesetz fällt dahin, wenn der Bundesbeschluss verworfen wird.

⁴Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

²) SR 613.1

³) BB

Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Absatz 2

- Die Aufzählung ist abschliessend
- Jedes Instrument entspricht einem der postulierten Ziele gemäss Art. 135 nBV

2. Abschnitt: Ressourcenausgleich

Art. 3 Ressourcenpotential und Ressourcenindex

- Der Bundesrat fixiert den Ressourcenindex jährlich auf Verordnungsstufe
- Die fiskalisch ausschöpfbaren Potentiale werden aufgrund eines auf harmonisierten Bemessungsgrundlagen basierenden Normtarifs ermittelt. Auf diese Weise entzieht sich der Ressourcenindex weitgehend diskretionären Massnahmen der Kantone.
- Der Index schliesst sämtliche Lasten- oder Ausgabelemente aus, namentlich die kantonalen Steuerbelastungen oder Belastungen aufgrund topografisch-geografischer bzw. soziodemografischer Gründe.
- Bei der Anwendung des neuen Ressourcenindex im Modell hat sich gezeigt, dass gegenüber der an sich vergleichbaren Steuerkraft gemäss heutigem Finanzkraftindex bei verschiedenen Kantonen relativ starke und schwer erklärbare Divergenzen entstehen. Angesichts der Bedeutung des Ressourcenindex, welcher in Zahlen des Jahres 1996 rund zwei Milliarden Steuern wird, muss dessen Qualität hohen Anforderungen genügen; ansonsten ermangelt es ihm der unabdingbaren politischen Akzeptanz.
- Bis zur Erreichung des geforderten Qualitätsstandards wird deshalb - rein indikativ - ein Tendenzindex angewandt. Die kantonsweisen Potentiale werden zu 50 Prozent aufgrund der Ressourcenpotentiale und zu 50 Prozent aufgrund der Steuerkraft (= Steuereinnahmen der Kantone und ihrer Gemeinden dividiert durch ihren Index der Steuerbelastung) einschliesslich die Kantonsanteile an der Direkten Bundessteuer bemessen.

Art. 4 Abbau der Disparitäten zwischen den Kantonen und

Art. 5 Mindestausstattung

- Der Disparitätenabbau erfolgt gezielt zu Gunsten der finanzschwachen Kantone: Es sind nur jene Kantone im Disparitätenabbau Empfänger, die unterhalb des Ressourcenindex nach Artikel 5 liegen. Jene Kantone zwischen dem

Mindestindex und dem schweizerischen Mittel (Index 100) gehören demzufolge nicht zu den Empfängerantonen.

- Für alle Kantone, die nach dem Disparitätenabbau den Mindestindex nicht erreichen, sieht der Bund subsidiär eine Mindestausstattung zur Erreichung dieses Mindestindex vor.
- Die beiden Instrumente «Disparitätenabbau» und «Mindestausstattung» werden abschliessend durch die zwei Artikel beschrieben.
- Die politischen Eckwerte der beiden Instrumente können vom Gesetzgeber in Abhängigkeit des alle vier Jahre zu erstellenden Wirkungsberichts (vgl. Art. 18) unterschiedlich hoch angesetzt werden. Der Finanzausgleich ist mit anderen Worten steuerbar.

Art. 6 Abrechnung

- Die näheren Fragen bezüglich Berechnung und Abwicklung werden auf Verordnungsstufe zu präzisieren sein. Die Verordnung über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer vom 27. November 1989 wird vollumfänglich zu revidieren sein.

3. Abschnitt: Belastungsausgleich durch den Bund

Art. 7 Grundsätze

- Die Kriterien sind objektiv-struktureller Natur (so z.Bsp. Strassenlänge pro Einwohner für den topografisch-geografischen Belastungsausgleich oder Anteil der Sozialhilfeempfänger am Gesamttotal der Bevölkerung für den soziodemografischen Belastungsausgleich). Da diese Kriterien technischen Ursprungs sind, erscheint es sinnvoll, sie auf Verordnungsstufe festzulegen; dies hat im weiteren den Vorteil, dass dadurch mehr Flexibilität bezüglich Wahl oder Modifikationen der Kriterien besteht.

Art. 8 Sondervorschriften für den Belastungsausgleich auf Grund geografischer oder topografischer Gegebenheiten

- Dieser Artikel definiert die Prinzipien des geografisch-topografischen Belastungsausgleichs .

Absatz 1:

- Für die unter Bst. a, b und c enumierten Bereiche wird eine gelockerte Zweckbindung vorgesehen in dem Sinn, dass die Kantone innerhalb der enumierten Aufgabenbereiche frei sind, den Belastungsausgleich nach ihren Prioritäten einzusetzen.
- Folgende Erlasse sind betroffen: Das BG über den Hochwasserschutz (SR 721.100), das BG über die Verwendung der zweckge-

bundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2), das Eisenbahngesetz (SR 742.101) sowie das Waldgesetz (SR 921.0).

- Der Belastungsausgleich für den öffentlichen Regionalverkehr (Bst. d) ist in Abs. 3 geregelt.

Absatz 3:

- Im Bereich des öffentlichen Regionalverkehrs werden geografisch-topografische Kriterien direkt im Rahmen der dafür vorgesehenen Bundessubvention eingebaut.

4. Abschnitt: Interkantonale Zusammenarbeit und interkantonaler Lastenausgleich

Art. 9 Ziele

- Die Ziele enthalten Leitsätze für den Gebrauch der Instrumente des Bundes. Die entsprechende Bestimmung muss deshalb am Anfang des entsprechenden Gesetzeskapitels stehen. Ganz allgemein dient die interkantonale Zusammenarbeit einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll eine Überzentralisierung öffentlicher Aufgaben verhindert werden. Insbesondere sollen gesamtschweizerische oder beschränkt gebietsbezogene Entscheidungen und Handlungen ermöglicht werden, ohne dass eine Aufgabe zu einer solchen des Bundes erklärt werden muss.

- Zu den Zielen nach Buchstaben a.-c. sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Buchstabe a: Der Begriff «wirtschaftlich» umfasst die bedarfsgerechte und effiziente Aufgabenerfüllung. Die Frage der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung hat eher einen strategischen Charakter. Es geht dabei um die richtige Versorgung der Schweiz bzw. einer Region mit öffentlichen Leistungen. Die Kapazitäten müssen richtig dimensioniert sein, damit Über- und Unterkapazitäten vermieden werden. Dagegen stellt die Frage der Effizienz eher die operative Seite der Aufgabenerfüllung dar. Effizient ist eine Aufgabenerfüllung dann, wenn die Leistungserstellung zu insgesamt minimalen Kosten erfolgt.

Hinzuweisen ist auch auf den Umstand, dass es nach wie vor um kantonale Aufgaben geht, die aber im Verbund mit andern Kantonen erfüllt werden sollen. Damit soll deutlich gemacht werden, dass nicht die Absicht besteht, im bundesstaatlichen Aufbau eine eigenständige vierte Ebene einzuführen.

Buchstabe b unterstreicht das Erfordernis, dass eine Abgeltung kantonsübergreifender Leistungen eng mit einer angemessenen Mitsprache und Mitwirkung verbunden ist.

- Buchstabe c will die gesamtpolitische Stossrichtung der interkantonalen Zusammenarbeit unterstreichen. Föderalismus und Subsidiarität sind verwandte und sich ergänzende, aber nicht identische Begriffe. «Föderalismus» umfasst die grundsätzliche Ausgestaltung der Autonomie der Gliedstaaten und die Strukturen

des staatlichen Willensbildungsprozesses. Der Begriff «Subsidiarität» umschreibt die Zuordnung von Aufgaben innerhalb einer bestimmten Willensbildungsstruktur.

Art. 10 Grundsatz

Absatz 1:

- In Absatz 1 legt der Bund in Form von Grundsätzen minimale Vorschriften für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich fest. Eine solche ist namentlich unter folgenden Bedingungen angebracht. Erstens muss das Erbringen der entsprechenden öffentlichen Leistung für die Bürgerinnen und Bürger von massgeblicher Bedeutung sein, und die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ist notwendig, damit die Mindestversorgung sichergestellt werden kann (Bst. a). Zweitens können sachliche Zusammenhänge (z.B. im Hinblick auf geographische Gegebenheiten, Siedlungsstrukturen) imperativ nach einer Koordination zwischen den Kantonen rufen, wie z.B. in der Raumplanung, im Strassenbau oder im Gewässerschutz (Bst. b). Drittens kann dank interkantonaler Zusammenarbeit die Leistungserbringung gegebenenfalls wesentlich wirtschaftlicher und somit kostengünstiger erfolgen, wenn dadurch gewisse minimale erforderliche Betriebsgrössen erreicht werden können, wie z.B. bei Spitälern der Spitzenmedizin oder bei Kehrlichtverbrennungsanlagen (Bst. c).

Absatz 2:

- Absatz 2 bezieht sich auf die Gestaltung der Entscheidungszuständigkeiten und die Verteilung der Kosten. Der Aufbau entsprechender kantonaler oder interkantonaler Strukturen für die Aufgabenträger ist auf die tatsächlichen Nutzniesser der öffentlichen Leistungen auszurichten, d.h. auf diejenigen Personen oder Institutionen, welche von den betreffenden Leistungen profitieren. Je stärker und je breiter beispielsweise die Nutzniesser geographisch verteilt sind, desto mehr Argumente sprechen dafür, dass interkantonale Entscheidungszuständigkeiten für die betreffende Aufgabe geschaffen und die Kosten unter den betroffenen Kantonen verteilt werden.
- Die Bestimmungen von Artikel 10 richten sich in erster Linie an die Kantone. Sie geben indessen auch dem Bund Anhaltspunkte dafür, ob bei einem interkantonalen Vertrag eine Allgemeinverbindlicherklärung resp. eine Beteiligungspflicht ausgesprochen werden soll.

Art. 11 Pflicht zur Zusammenarbeit

- In den abschliessend aufgeführten Aufgabenbereichen wird der Bund ermächtigt, die Kantone zur Zusammenarbeit zu verpflichten. Die diesbezüglichen Instrumente des Bundes und

die dazugehörigen Voraussetzungen werden in den Artikeln 14 und 15 festgehalten.

- Die Nennung der Aufgabenbereiche auf Gesetzesstufe ist sachgerecht, da der Bund auf die materielle Vertragsausgestaltung nicht Einfluss nimmt, sondern lediglich die normative Wirkung eines interkantonalen Vertrages auf einen oder mehrere Kantone ausdehnt. Dieser neue Ansatz wird durch den neuen Art. 48 Abs. 4 der nachgeführten BV abgesichert.
- Die Aufgabenbereiche, die einer Pflicht zur Zusammenarbeit unterliegen, werden im Gesetz abschliessend aufgezählt. Dies hat den Vorteil, dass vom Bundesgesetzgeber bei Bedarf eine Modifikation der Aufgabenliste im Gesamtkontext des Finanzausgleichs vorgenommen werden kann. Die eidgenössischen Räte definieren den Ressourcenindex, bestimmen über den interkantonalen Disparitätenabbau und stocken die Mittel für eine Mindestversorgung der finanzschwachen Kantone auf. Konsequenterweise muss dem gleichen Gesetzgeber auch die Kompetenz eingeräumt werden, die für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vorgesehenen Aufgabenbereiche aufzuzählen, um ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten.

Art. 12 Interkantonale Rahmenvereinbarung

- Die interkantonale Rahmenvereinbarung kann ihre Wirkung nur dann optimal entfalten, wenn sie für alle Kantone gilt. Deshalb wird vorgesehen, dass sie ab einem bestimmten Quorum Antrag stellender Kantone (vgl. Art. 14) vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden kann.
- Kommt die Rahmenvereinbarung nicht zustande, sind die Grundprinzipien in den jeweiligen bereichsspezifischen interkantonalen Verträgen zu regeln.
- Auf die Aufnahme von Verfahrensvorgaben wird bewusst verzichtet. Solche sind entbehrlich, weil der Bundesrat als Entscheidbehörde für die Beteiligungspflicht und die Allgemeinverbindlicherklärung an sich hinlänglich Gewähr für korrekte Verfahrensabläufe bietet.
- Spezielle Probleme stellen sich im Zusammenhang mit der Kündigung der Rahmenvereinbarung. Zunächst ist festzuhalten, dass die Kündigung nicht durch den Bund genehmigt werden muss. Vielmehr ist die Verfahrensregelung Sache der Kantone. Die Kündigungsmodalitäten sind deshalb im Rahmen der Vertragsverhandlungen festzulegen. Weil auf Bundeskompetenzen verzichtet wird, finden sich konsequenterweise keine Bestimmungen im Gesetzesentwurf. Zu den Wirkungen der Allgemeinverbindlicherklärung auf das Kündigungsverfahren, vgl. die Erläuterungen zu Artikel 14 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sowie zu Art. 29 der Muster-Rahmenvereinbarung.

Art. 13 Interkantonale Verträge

- Wie bei der Rahmenvereinbarung (Art. 12) obliegt es den Kantonen, den Vertragsinhalt im einzelnen auszuhandeln, wobei die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für die Vertragspartner oder - im Falle der Allgemeinverbindlicherklärung - für alle Kantone Geltung haben und nicht mehr wiederholt werden müssen. Das Problem der Kündigung von interkantonalen Verträgen, die einer Pflicht zur Zusammenarbeit unterliegen, stellt sich gleich wie bei der Rahmenvereinbarung und soll analog gelöst werden.

Art. 14 Allgemeinverbindlicherklärung

- Dem Bund soll die Kompetenz eingeräumt werden, die interkantonale Rahmenvereinbarung und interkantonale Verträge allgemeinverbindlich zu erklären. Dabei ist es letztlich eine politische Frage, wie hoch das Quorum für die Allgemeinverbindlicherklärung der Rahmenvereinbarung angesetzt wird. Nebst dem wichtigen Kriterium, dass mit Blick auf übergeordnete, gesamtschweizerische Interessen zu kleine Sperrminoritäten verhindert werden müssen, gilt es demgegenüber auch, Minderheiten zu schützen und zu verhindern, dass Kantone ohne Not zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Aus diesen Überlegungen soll das entsprechende Quorum für die Antragsstellung zur Allgemeinverbindlicherklärung der interkantonalen Rahmenvereinbarung und für interkantonale Verträge relativ hoch, das heisst bei 21 Kantonen im Falle der interkantonalen Rahmenvereinbarung, festgelegt werden.
- Der Bundesrat müsste bei einem Begehren der Kantone, die Rahmenvereinbarung oder interkantonale Verträge allgemeinverbindlich zu erklären, prüfen, inwieweit gewisse Kriterien erfüllt sind. Der Bundesrat könnte beispielsweise prüfen,
 - ob alle Kantone ausreichend Gelegenheit hatten, ihre Anliegen in die Verhandlungen einzubringen
 - ob allen Kantonen für ihren Entscheidungsprozess ausreichend Zeit zur Verfügung stand
 - ob die Anliegen sämtlicher Kantone ausreichend berücksichtigt werden
 - ob das gesamtschweizerische Interesse es erfordert.
- Der Bundesrat soll unabhängig von Kriterien nach freiem, politischen Ermessen seine Entscheidung treffen. Gesetzlich verankert werden soll indessen das Anhörungsrecht der betroffenen Kantone (Abs. 2).
- Die Kantone, die aufgrund einer Allgemeinverbindlicherklärung zur Beteiligung an einem Vertrag verpflichtet werden, übernehmen alle für sie darin vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie sind den bisherigen Vertragskantonen als Partner gleichgestellt (Abs. 4).
- Während der Dauer der Allgemeinverbindlichkeit sind die in der Rahmenvereinbarung oder in einem interkantonalen Vertrag vorgesehenen Kündigungsrechte sistiert, da eine Kündigung mit

dem Wesen der Allgemeinverbindlichkeit nicht vereinbart werden kann. Voraussetzung für eine Kündigung ist somit die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit durch den Bundesrat. Für die Aufhebung sind die gleichen Kantonsquoten massgebend wie für die Allgemeinverbindlicherklärung (Abs. 3). Der Bundesrat kann die Allgemeinverbindlichkeit aber auch von sich aus aufheben, wenn die Voraussetzungen dazu nicht mehr gegeben sind, beispielsweise wenn sich die Rahmenbedingungen stark verändert haben, wenn aufgrund veränderter Umstände eine Beteiligung aller Kantone nicht mehr erforderlich ist, wenn der Vertrag für einzelne Kantone zu unzumutbaren Belastungen führt oder wenn sich aus dem Vertrag aus gesamtschweizerischer Sicht unerwünschte Wirkungen ergeben.

- Die Allgemeinverbindlicherklärung eines sachbereichsspezifischen interkantonalen Vertrags, der sich inhaltlich auf die Rahmenvereinbarung bezieht, setzt nicht voraus, dass die Rahmenvereinbarung selbst von allen Kantonen unterzeichnet oder vom Bund allgemeinverbindlich erklärt wird. Soweit die Rahmenvereinbarung nämlich zum integrierenden Bestandteil des entsprechenden Vertrags erklärt wird, hat sie im Falle der Unterzeichnung durch alle Kantone oder im Falle der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bund für den entsprechenden Sachbereich Geltung.

Art. 15 Beteiligungspflicht

- Bereits das Vorliegen eines bilateralen Vertrages oder ausgehandelten Vertragsentwurfs in den Aufgabenbereichen nach Artikel 11 soll genügen, damit der Anbieterkanton dem Bundesrat Antrag stellen kann, einen weiteren oder mehrere Kantone zu verpflichten, dem Vertrag beizutreten. Mit dieser Bestimmung wird auch sichergestellt, dass eine ausreichend breite politische Unterstützung gegeben ist. Der Bundesrat wäre, wie im Falle der Allgemeinverbindlicherklärung, bei einem Antrag auf eine Beteiligungspflicht frei, diesem statt zu geben. Die in Absatz 1 festgehaltene «kann»-Formulierung bringt dies klar zum Ausdruck.
- Einem Antrag könnte der Bundesrat etwa dann zustimmen, wenn gleiche oder ähnliche Voraussetzungen gegeben sind, wie sie im Kommentar zu Art. 14 skizziert werden.
- Bezüglich der Kündigung regionaler Verträge und deren Aufhebung gelten sinngemäss die für die Allgemeinverbindlichkeit dargestellten Verfahren. Die durch Beteiligungspflicht neu am Vertrag beteiligten Kantone übernehmen alle darin für sie vorgesehenen Rechte und Pflichten. Eine Kündigung ist für sie sowie für die bisherigen Vertragspartner bis zum Ablauf der Beteiligungspflicht oder deren Aufhebung nicht möglich. Die Beteiligungspflicht wirkt sich damit auch für die Kündigungsrechte der bisherigen Vertragspartner aus. Eine Aufhebung der Beteiligungspflicht erfolgt, wenn die Voraussetzungen dazu nicht mehr gegeben sind, namentlich aber wenn die Kündigung von

mehr als der Hälfte der am Vertrag beteiligten Kantone beantragt wird.

Art. 16 Rechtsschutz

- Absatz 1 stimmt mit den Zielen des Entwurfs zu einem Bundesgerichtsgesetz überein, insofern als das Bundesgericht grundsätzlich nur noch Entscheide von richterlichen Vorinstanzen überprüfen soll. Im Bereich des kantonalen bzw. interkantonalen öffentlichen Rechts kann den Kantonen die Einsetzung einer richterlichen Vorinstanz jedoch nur vorgeschrieben werden, wenn auch eine entsprechende Verfassungsgrundlage geschaffen wird (vgl. Art. 178 Abs. 1 und Art. 179a VE 1996 Justizreform).
- Absatz 2 dürfte eher eine deklaratorische Wirkung zukommen. Soweit interkantonales Recht direkt anwendbare Normen enthält (also «self-executing» ist), kann sich der Einzelne schon heute vor Bundesgericht darauf berufen.

Art. 17 Verletzung von Verträgen oder Beschlüssen interkantonaler Organe

- Die Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Beurteilung von staatsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kantonen im Klageverfahren (Art. 83 lit. b OG) soll im neuen Bundesgerichtsgesetz beibehalten werden. Artikel 17 hat in zweifacher Hinsicht eine selbständige Bedeutung: Erstens statuiert er ein Klagerecht des betroffenen interkantonalen Organs. Zweitens macht er die Zulässigkeit der Klage beim Bundesgericht von der Erschöpfung eines interkantonalen Rechtsmittel- oder Schlichtungsverfahrens abhängig. Diese Neuerungen sind vor folgendem Hintergrund zu sehen:
 - Es liegt in der Natur der Sache, dass interkantonale Organe dem überkantonalen Interesse stärker verpflichtet sind, als die einzelnen Trägerkantone. Wenn die interkantonalen Organe darum mit einem Klagerecht ausgestattet sind, wird dies ihre Stellung stärken und zu einer zusätzlichen Dynamik der interkantonalen Zusammenarbeit führen.
 - Die Voraussetzung der Erschöpfung des interkantonalen Rechtswegs liegt darin begründet, dass die Kantone gewillt sind, im Zuge der verstärkten Zusammenarbeit auch verbesserte interkantonale Streitbeilegungsverfahren zu entwickeln. Es ist ein Gebot der Subsidiarität, dass zuerst diese Verfahren durchlaufen werden müssen.

5. Abschnitt: Bericht

Art. 18

Die Erstellung und Publikation eines regelmässigen Berichts wird die zuständigen Behörden (Bundesverwaltung, Kantone, Eidg. Räte) in die Lage versetzen, die Wirkungen des Finanzausgleichs auf ihre Ziele hin zu überprüfen. Die politische Diskussion wird damit an Objektivität und Transparenz gewinnen, und die allfällig zu treffenden Massnahmen werden adäquat formuliert werden können.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

- Das aktuelle Bundesgesetz über den Finanzausgleich ist aufzuheben

Art. 20 Übergangsbestimmung

- Dieser Übergangartikel ist, wie in Abschnitt 1.1.1. von Teil C des Schlussberichts NFA skizziert, vorzusehen, um allfälligen «Gesuchsstaus» entgegenzuwirken.
- Artikel des Neuen Finanzausgleichsgesetzes (BFA) ist in Verbindung mit Artikel 36 des Subventionsgesetzes (SuG) zu sehen.
- Letzterer befindet sich im 3. Kapitel des SuG. Dieses Kapitel ist nach Artikel 2 SuG anwendbar, soweit nicht andere Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse Abweichendes vorschreiben. Artikel 20 BFA sieht für die betroffenen Beitragsbereiche für eine Übergangszeit eine solche Abweichung vor. Die Bestimmung soll vom Bundesrat unmittelbar nach der Verabschiedung des BFA in Kraft gesetzt werden, während das Gesetz als solches erst dann integral in Kraft zu setzen sein wird, nachdem die Spezialgesetze revidiert worden sind (also nach Abschluss des «zweiten Pakets», vgl. dazu den Kommentar zu Art. 21).
- Die Bestimmung wird es erlauben, Gesuche um Finanzhilfen und Abgeltungen, die im Anschluss daran bis zum vollständigen Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs eingereicht werden, nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht zu beurteilen. Entscheidend für die Bestimmung des anwendbaren Rechts ist daher nicht mehr der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, sondern jener der Beitragszusicherung. Diese Lösung legt das Schicksal derjenigen Beitragsgesuche, die nach dem Inkrafttreten der Übergangsbestimmung eingereicht werden, weitgehend in die Hand der Verwaltung. Als Korrelat dazu ist letztere verpflichtet, den Entscheid über die zeitliche Gesuchsbehandlung ausschliesslich an sachlichen Kriterien zu orientieren und ihre Praxis gegenüber den Gesuchstellern offenzulegen.
- Mit dieser Vorgehensweise kann sichergestellt werden, dass der Umfang der Gesuchsbehandlung und der dafür erforderliche Mit-

telbedarf auch in der Übergangszeit den courant normal nicht übersteigen.

- Wie erwähnt, stellt Artikel 20 BFA eine von Artikel 36 Buchstabe a SuG abweichende Übergangsbestimmung dar. Da sie grundsätzlich auf alle betroffenen Beitragsbereiche abzielt, ist sie von allgemeiner Tragweite. Wird aber die Frage des anwendbaren Rechts in einzelnen Beitragserlassen speziell geregelt, gehen diese Sonderregeln sowohl dem SuG als auch der neuen Übergangsbestimmung vor. In solchen Fällen wird eine Feinabstimmung bei der Anpassung der betreffenden Spezialerlasse zu prüfen sein.

Art. 21 Referendum und Inkrafttreten

- Im Rahmen eines «ersten Pakets» sollen sämtliche Verfassungsrevisionen (im Bereich des eigentlichen Finanzausgleichs «im engeren Sinn» wie auch in allen aufgabenbezogenen Bereichen aufgrund der Aufgabenentflechtung) und das neue, total revidierte Finanzausgleichsgesetz (BFA) den Räten unterbreitet werden. Um der realen Gefahr des Herausbrechens einzelner Bausteine namentlich im Bereich der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zu begegnen wird vorgeschlagen, die Verfassungsmodifikationen im Rahmen eines einzigen Bundesbeschlusses zu verabschieden und Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.
- Im Rahmen der Behandlung des 1. Pakets macht es aus sachlichen Gründen Sinn, nebst den Verfassungsnormen auch das BFA vom Parlament zeitgleich behandeln zu lassen: Dieses einphasige Rechtsetzungsverfahren entspricht dem politischen Ziel, dass die Philosophie des Neuen Finanzausgleichs im engeren Sinn nach denselben Leitvorstellungen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe verwirklicht werden kann.
- Die im Rahmen des ersten Pakets verabschiedeten Modifikationen werden Anpassungen in zahlreichen Spezialerlassen erfordern, so in den aufgabenbezogenen wie auch in den querschnittsbezogenen Bundesgesetzen (so namentlich im Subventions- und Finanzhaushaltsgesetz). Diese Anpassungen sollen innerhalb von zwei bis drei Jahren nach Verabschiedung des ersten Pakets in der Form eines zusammenfassenden Mantelerlasses (=«zweites Paket») dem Parlament unterbreitet werden.
- Erst nach Ablauf der Referendumsfrist im Anschluss an das 2. Paket soll der Bundesrat den Neuen Finanzausgleich integral in Kraft setzen und damit auch effektiv wirksam werden lassen. Dies schliesst aber nicht aus, dass einzelne Elemente des BFA - soweit sie nicht einzelne Kantone oder Kantonsgruppen einseitig bevorteilen - zeitlich vorgezogen werden und dass der Erlass gestaffelt in Kraft gesetzt wird. Dies könnte namentlich für Artikel 20 BFA gelten, um dem befürchteten Gesuchsstau entgegenzutreten.

- Der Bundesrat wird im Rahmen seiner ersten Botschaft an die Räte das hier skizzierte Vorgehen detailliert darlegen.

Anhang C: Muster einer Rahmenvereinbarung

C. Muster einer interkantonalen Rahmenvereinbarung

Vorbemerkungen

Die Rahmenvereinbarung (RV) bildet die «Verfassung» der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, wie sie in Art. 12 des Entwurfs des total revidierten Bundesgesetzes über den Finanzausgleich vorgesehen ist. Sie stellt die Basis für die Ausgestaltung der spezifischen Verträge zwischen den Kantonen dar. Die nachstehende Muster-RV skizziert ein Modell, wie der Lastenausgleich auf interkantonomer Ebene verankert werden kann. Die dereinstige Ausgestaltung der RV ist allein und abschliessend Sache der Kantone.

A. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 Zweck der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung hält die Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich fest.

Kommentar:

- Art. 1 lehnt sich an Art. 12 des neuen Bundesgesetzes über den Finanzausgleich an, welcher die Hauptelemente der RV aufzählt. Die RV regelt die Grundsätze und Verfahren eines angemessenen Lastenausgleichs zwischen Leistungserbringer- und Leistungsbezügerkantonen. Die detaillierten Modalitäten der Zusammenarbeit, wie die konkrete Höhe von Ausgleichzahlungen und die im Gegenzug gewährten Mitwirkungsrechte, werden in den augabenspezifischen Verträgen festgehalten.

Art. 2 Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

¹Mit der interkantonalen Zusammenarbeit wird eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung angestrebt.

²Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird möglichst so ausgestaltet, dass die Nutzniesser möglichst auch Kosten- und Entscheidungsträger sind.

Kommentar:

- Artikel 2 verfolgt dieselben Zielsetzungen wie Artikel 9 des neuen Bundesgesetzes über den Finanzausgleich.

Art. 3 Geltungsbereich

¹Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge in den Bereichen gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über den Finanzausgleich.

²Einzelheiten regeln die Verträge in den jeweiligen Sachbereichen.

Kommentar:

- Die Rahmenvereinbarung regelt die interkantonale Zusammenarbeit in den Aufgabenbereichen mit einer Pflicht zur Zusammenarbeit. Es ist den Kantonen jedoch freigestellt, interkantonale Zusammenarbeitsverträge in anderen Aufgabenbereichen ebenfalls auf die Rahmenvereinbarung abzustützen. Die Ausweitung des Geltungsbereiches auf alle interkantonalen Verträge wurde in der PGr 2 zwar diskutiert, mit Blick auf das erteilte Mandat aber abgelehnt.

Art. 4 Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Die Rahmenvereinbarung regelt folgende Formen der interkantonalen Zusammenarbeit:

- a. Gemeinsame Organisationen und Einrichtungen (gemeinsame Trägerschaften)
 - b. Leistungskauf mittels Ausgleichszahlungen oder Tausch von öffentlichen Leistungen.
-

Kommentar:

- Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich kennt zwei Formen. Der Tausch von öffentlichen Leistungen zwischen Kantonen stellt heute noch einen seltenen Fall dar.

Art. 5 Ständige interkantonale Vertragskommission (IVK)

¹Die Kantone schaffen eine interkantonale Vertragskommission. Diese steht den Kantonen im Rahmen der Streitbeilegung zur Verfügung.

²Die interkantonale Vertragskommission wird auf Verlangen eines Kantons nach Massgabe des Vertrags über das Streitbeilegungsverfahren aktiv.

Kommentar:

- Bevor der Bund auf Antrag der Kantone eingeschaltet wird, sollen die Kantone Konflikte soweit wie möglich aus eigener Kraft beilegen können. Artikel 5 ist auch im Zusammenhang mit Artikel 17 des neuen Bundesgesetzes über den Finanzausgleich zu sehen. Danach soll das Bundesgericht im Falle von Verletzungen von Verträgen oder Beschlüssen interkantonomer Organe erst angerufen werden, wenn das interkantonale Rechts- und Schlichtungsverfahren erschöpft ist.
- Die Modalitäten der Anrufung der IVK und die Vermittlungsfunktion werden in einem separaten Vertrag über das Streitbeilegungsverfahren geregelt (vgl. auch Art. 25 RV). Darin sollen bspw. Anbieterkantone mit nur einem Nachbarkanton die Möglichkeit erhalten, die IVK anzurufen, um den Verhandlungsprozess in Gang zu bringen. Nebst der Streitbeilegung können die Vertrags-

parteien der IVK auch andere Aufgaben, wie Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit, Vorbereitung von Vertragsänderungen oder Überwachung der Einhaltung der interkantonalen Vereinbarungen zuweisen.

- Der IVK kommt eine vorwiegend subsidiäre Funktion zu. Von sich aus kann die IVK weder in eine konkrete Vertragsbeziehung eingreifen noch eine solche schaffen. Sie kann lediglich den Verhandlungsprozess in Gang bringen.
- Das Wahlverfahren für die Mitglieder der IVK ist ebenfalls Gegenstand des Vertrages über das Streitbeilegungsverfahren. Es ist denkbar, dass die Mitglieder der IVK für eine Dauer von 4 Jahren von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) gewählt werden. Dabei müssten die verschiedenen Kantonstypen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.

Art. 6 Übertragung auf das innerkantonale Verhältnis

¹Die Kantone beachten die Grundsätze dieser Rahmenvereinbarung sinngemäss auch im Lastenausgleich zwischen den Gemeinden.

²Alle zwei Jahre erstatten die Kantone der Konferenz der Kantonsregierungen Bericht über den aktuellen Stand der Anwendung der Grundsätze im innerkantonalen Verhältnis.

Kommentar:

- Der in Abs. 1 enthaltene Verpflichtungsauftrag wird alle zwei Jahre im Rahmen einer Berichterstattungspflicht überprüft. Es wird Aufgabe der Konferenz der Kantonsregierungen sein, die entsprechenden Ergebnisse einem breiteren Kreis von Interessierten zugänglich zu machen. Den unterschiedlichen Kantonsverhältnissen wird mit dem Zusatz «sinngemäss» in Abs. 1 Rechnung getragen.

B. Grundlagen für die Ermittlung der Abgeltungen für den Lastenausgleich

Art. 7 Einführung von Kostenrechnungen

¹Als Grundlage für die Ermittlung der Abgeltungen erarbeiten die Kantone transparente und nachvollziehbare Kostenrechnungen.

²Die an einem Vertrag beteiligten Kantone erarbeiten zusammen die Anforderungen an die Kostenrechnungen.

Kommentar:

- Die Kostenrechnungen basieren auf Vollkostenrechnungen, welche sowohl die Betriebs- als auch die Infrastrukturkosten (Investitionen) umfassen. Die erhöhte Transparenz von Kosten und Leistungen ermöglicht eine gerechtere Verrechnung von Lei-

stungsbezügen. Kostenerhebungen dienen der Entscheidungsfindung des Leistungserbringers und ermöglichen einen Kostenvergleich unter den Kantonen (Benchmarking).

Art. 8 Kosten- und Nutzenbilanz

¹Vor Aufnahme von Verhandlungen legen die Verhandlungspartner dar, von welchen Leistungen und Vorteilen sie profitieren und mit welchen nachteiligen Wirkungen sie belastet werden. Die Leistungserbringer weisen die anfallenden Kosten nach.

²Kantone, die von den Leistungen anderer Kantone massgeblich profitieren, sind verpflichtet, die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kommentar:

- Vor Verhandlungsbeginn soll die Ausgangslage möglichst transparent gemacht werden. Die Kosten basieren auf einer Vollkostenrechnung (vgl. Art. 7). Nebst dem eigentlichen Leistungsbezug (direkter Nutzen) können auch gewichtige indirekte Nutzen (z.B. Standortvorteil durch Kaufkraftzufluss) abgeltungswürdig sein. Im Gegenzug können nachteilige Wirkungen (bspw. infolge zusätzlicher Immissionen oder Abwanderung von Universitätsabsolventen) geltend gemacht werden.

C. Grundsätze für die Abgeltungen

Art. 9 Abgeltung von Leistungsbezügen aus anderen Kantonen

¹Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Nutzniesser nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen abgegolten.

²Die Abgeltung für die Beanspruchung von Leistungen erfolgt in der Regel leistungs- und ergebnisorientiert.

³Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien.

Kommentar:

- Ausgleichszahlungen sollen in den Fällen zum Zuge kommen, wo die Leistungsbezüge erhebliche Kosten verursachen, und zwar gemessen an der absoluten Höhe oder am Verhältnis zu den Gesamtkosten der vom Anbieterkanton erbrachten Leistungen. Die Leistungsabgeltung richtet sich nach quantitativen und qualitativen Kriterien.

Art. 10 Kriterien für die Kostenbeteiligung

¹Ausgangslage für die Bestimmung der finanziellen Beteiligungen stellen die durchschnittlichen Vollkosten (Betriebs- und Infrastrukturausgaben) dar.

²Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der effektiven oder mutmasslichen Beanspruchung der Leistungen.

³Weitere Kriterien bei der Festlegung der Abgeltung sind:

- a. Eingeräumte oder beanspruchte Mitspracherechte.
 - b. Der gewährte Zugang zum Leistungsangebot.
 - c. Ein erheblicher Standortvorteil oder ein bedeutender Wanderungsgewinn bei Studienabsolventen für den Anbieterkanton
 - c^{bis} Ein erheblicher Standortnachteil für den Anbieterkanton
 - d. Transparenz des Kostennachweises.
 - e. Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung.
-

Kommentar:

- Art. 10 enthält Elemente, welche bei der Aushandlung der Abgeltungshöhe eine Rolle spielen. Die Kriterien sind relativ offen formuliert und gewährleisten einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung der Abgeltung. Nicht eingeräumte Mitspracherechte oder die Inkaufnahme von gewissen Zugangsbeschränkungen müssten sich in einer Reduktion der Abgeltung niederschlagen.
- Allfällig bestehende Wanderungsbewegungen von Studienabsolventen werden als Wanderungsgewinn beim Standortvorteil für den Anbieterkanton berücksichtigt. Angesichts der politischen Bedeutung von Wanderungsbewegungen ist eine ausdrückliche Erwähnung der Wanderungsgewinne angezeigt. Dabei sind zwei Sachverhalte denkbar: Fallen in mehreren Kantonen Wanderungsgewinne an, so wird der im Anbieterkanton effektiv anfallende Wanderungsgewinn beim Standortvorteil berücksichtigt. Fällt der Wanderungsgewinn nur beim Anbieterkanton an, könnte der entsprechende Wanderungsverlust auch als expliziter Abzug in einem konkreten Vertrag aufgeführt werden. Eine unwirtschaftliche Leistungserstellung liegt z.B. in Fällen von Überkapazitäten vor. Mit einer Reduktion der Abgeltung soll verhindert werden, dass die Mitträger die finanziellen Konsequenzen für Fehlplanungen vollumfänglich mittragen müssen. Allfällige Standortnachteile (z.B. erhöhte Immissionen) sollen vom Standortkanton geltend gemacht werden können (Abs. 3 lit. c^{bis}).

Art. 11 Nichtbestimmbare Nutzniesser

Sind die Nutzniesser und damit der Wert der bezogenen Leistungen nicht eindeutig bestimmbar, so ist der Wert der bezogenen Leistungen nach der Zahl der mutmasslichen Nutzniesser festzulegen.

Kommentar:

- In Fällen, wo Spillovers unbestritten sind, aber die einzelnen Nutzniesser nicht exakt erfasst werden können (z.B. Verkehr), ist eine globalere Erfassung der Nutzniesser notwendig. Die mutmasslichen Nutzniesser lassen sich beispielsweise anhand von statistischen Erhebungen (z.B. Pendlerströme im Agglomerationsverkehr) oder basierend auf der zunehmenden Distanz zum Angebotsort abschätzen.

Art. 12 Abgeltung der effektiven Leistungserbringer

Die Kantone verpflichten sich, die Abgeltungszahlungen den tatsächlichen Leistungserbringern, soweit sie die Kosten tragen, zukommen zu lassen.

Kommentar:

- Zusammen mit Art. 6 RV besteht die Gewähr, dass insbesondere die Gemeinden als Leistungsersteller und Kostenträger allfällige Abgeltungszahlungen anteilmässig, d.h. gemessen an der Kostentragungspflicht, erhalten. Dies entspricht auch dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz.

D. Gemeinsame Organisationen und Einrichtungen

Art. 13 Mitsprache der Trägerkantone

¹Die Trägerkantone haben in der Trägerschaft grundsätzlich ein paritätisches oder nach finanzieller Beteiligung gewichtetes Mitspracherecht.

²Das Mitspracherecht ist umfassend und kann sich auf alle Bereiche der Leistungserstellung erstrecken.

Kommentar:

- Die gemeinsame Trägerschaft bildet im Vergleich zum Leistungskauf eine Beteiligungsform mit weitgehenden finanziellen Verpflichtungen. Dementsprechend müssen den Mitträgern Mitentscheidungsmöglichkeiten zugestanden werden, welche die operative und finanzielle Führung umfassen (Abs. 2).

Art. 14 Gleichberechtigter Zugang

Einwohnern der Trägerkantone wird grundsätzlich der gleichberechtigte Zugang zu den Leistungen gewährleistet.

Kommentar:

- Mitentscheidungsrechte und gleichberechtigter Zugang bilden das Gegenstück zur umfassenden Kostenbeteiligung. Der gleichberechtigte Zugang entspricht einem allgemeinen Diskriminierungsverbot.

Art. 15 Aufsicht

¹Die Trägerkantone stellen eine wirksame Aufsicht über die Führung und Verwaltung der gemeinsamen Organisationen und Einrichtungen sicher.

²Sie übertragen die Aufsichtsfunktionen geeigneten bestehenden Organen oder schaffen dazu neue Organe. Allen Trägerkantonen ist die Einsitznahme in die Organe zu ermöglichen.

Art. 16 Geschäftsprüfung

¹Bei gemeinsamen Trägerschaften werden interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen eingesetzt.

²Die Sitzzuteilung richtet sich nach dem Finanzierungsschlüssel. Jedem Kanton ist eine Mindestvertretung einzuräumen.

³Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission wird regelmässig über die Arbeit der gemeinsamen Trägerschaft informiert.

⁴Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen können den beteiligten Kantonen Änderungen des Vertrages beantragen. Sie haben im Rahmen der Erarbeitung eines Leistungsauftrages und Globalbudgets angemessene Mitwirkungsrechte. Einzelheiten regeln die entsprechenden Verträge in den jeweiligen Sachbereichen.

Kommentar:

- Zu Art. 15 und 16: Die Übertragung von Kompetenzen auf interkantonale Institutionen und Organe hat Auswirkungen auf die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten von Volk und Parlamenten. Um diese zu gewährleisten, müssen aus Vertretern der Trägerkantone zusammengesetzte Aufsichtsorgane geschaffen werden, namentlich interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen für die Oberaufsicht. Diese parlamentarische Prüfungstätigkeit ergänzt die fachspezifische und die durch die Regierungen wahrgenommene strategische Aufsicht. Mit der Möglichkeit, Vertragsänderungen zu beantragen, werden der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission sogar gestalterische Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. Die Ausgestaltung der Kooperation zwischen Regierung und Parlament vor und nach Abschluss interkantonaler Verträge obliegt grundsätzlich den einzelnen Kantonen. Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen sollen das Bewusstsein für die Notwendigkeit der interkantonalen Zusammenarbeit auch auf Parlamentsebene stärken.

Art. 17 Eintrittsumme

¹Neue Mitglieder der gemeinsamen Trägerschaft bezahlen eine Einkaufssumme, welche die durch die bisherigen Mitglieder getätigten Investitionen anteilmässig entschädigt.

²Die bisherigen Mitglieder haben im Umfang der von ihnen getätigten Investitionen einen Anspruch auf die Einkaufssumme.

Kommentar:

- Es ist gerechtfertigt, dass sich neue Mitträger anteilmässig an den bereits getätigten Investitionen einkaufen.

Art. 18 Austritt

¹Austretende Mitglieder einer gemeinsamen Einrichtung haben nach Massgabe ihrer Beteiligung an Investitionen, die während ihrer Mitgliedschaft getätigt wurden, Anspruch auf eine Entschädigung, die sich nach dem aktuellen Marktwert dieser Investition richtet.

²Austretende Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Einrichtung, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 19 Haftung der beteiligten Kantone

¹Die beteiligten Kantone haften für die gemeinsamen Organisationen und Einrichtungen subsidiär entsprechend ihren Anteilen.

²Für die Personen, die in interkantonalen Organen Einsitz haben, haften die jeweiligen Kantone.

³Im übrigen gilt das innerkantonale Verantwortlichkeitsrecht.

Kommentar:

- Zu Art. 18 und 19: Im Falle eines Austritts entsteht eine Entschädigungspflicht für die verbleibenden Mitgliedskantone und eine Haftungspflicht für den austretenden Kanton. Die entsprechenden Modalitäten müssen in den spezifischen Verträgen geregelt werden.

Art. 20 Information

¹Die Regierungen der beteiligten Kantone sind über die Tätigkeiten der gemeinsamen Organisationen und Einrichtungen umfassend zu informieren.

²Die Parlamente der Vertragskantone sind regelmässig und sachgerecht über die Tätigkeiten der gemeinsamen Organisationen und Einrichtungen zu informieren.

Kommentar:

- Die Informationspflicht steht in Zusammenhang mit der Schaffung der Aufsichtsorgane (Art. 15 und 16). Eine regelmässige Information der Parlamente durch die interkantonale Einrichtung selbst stellt den Miteinbezug der Parlamente sicher und kann langfristig zu einer Stärkung des regionalen Bewusstseins führen.

E. Leistungskauf

1. Abschnitt: Mittels Ausgleichszahlungen

Art. 21 Mitsprache der Leistungskäufer

Den Vereinbarungskantonen wird in der Regel mindestens ein partielles Mitspracherecht gewährt.

Kommentar:

- Ein partielles Mitspracherecht kann sich beispielweise auf den laufenden Betrieb beziehen oder lediglich als Anhörungsrecht ausgestaltet sein. Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung im Detail wird in den spezifischen Verträgen festgelegt.

Art. 22 Zugang zu den Leistungen

¹Den Einwohnern der Vertragskantone wird grundsätzlich der gleichberechtigte Zugang zu den Leistungen gewährleistet.

²Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfrager aus Vertragskantonen den Nachfragern aus Nichtvertragskantonen vorgezogen.

³Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfrager aus Mitträgerkantonen den Nachfragern aus Kantonen, welche Leistungskäufer sind, vorgezogen.

Kommentar:

- Im Gegensatz zu Art. 14 kann hier kein allgemeines Diskriminierungsverbot hergeleitet werden. Die Hierarchie bei allfälligen zum Tragen kommenden Zulassungsbeschränkungen wird in Abs. 2 und 3 dargestellt.

2. Abschnitt: Mittels Tausch

Art. 23 Gleichberechtigter Zugang

Für die von den Kantonen vereinbarten Kapazitäten wird den Einwohnern der betroffenen Kantone grundsätzlich der gleichberechtigte Zugang gewährt.

Art. 24 Informationsaustausch

Die beteiligten Kantone sind vom leistungserbringenden Kanton periodisch über die erbrachten Leistungen zu informieren.

Kommentar:

- Zu Art. 23 und 24: Der Sonderfall des Realtauschs erfordert insbesondere eine kontinuierliche gegenseitige Information, damit die Tauschbedingungen regelmässig überprüft werden können.

F. Schlichtungsverfahren

Art. 25 Streitbeilegung

Die Beilegung von Streitigkeiten aus interkantonalen Verträgen richtet sich nach dem Vertrag über das interkantonale Streitbeilegungsverfahren.

Kommentar:

- Wirksamen Streitbeilegungsverfahren unter den Kantonen kommt eine hohe Bedeutung zu (vgl. Art. 5 RV). Die Regelung dieser Verfahren in einem separaten Vertrag hat den Vorteil, dass Kantone, die der RV nicht beitreten wollen, diesem Vertrag beitreten und damit das interkantonale Streitbeilegungsverfahren anwenden können.
- Die Streitbeilegungsmechanismen sind auf alle Streitigkeiten zwischen Kantonen aus interkantonalen Verträgen anwendbar, die sich auf den Vertrag über das interkantonale Streitbeilegungsverfahren (resp. die Rahmenvereinbarung, Art. 25) abstützen. Denkbar ist auch eine subsidiäre Anwendung, wenn ein Einzelvertrag nichts anderes regelt. Als Parteien im Streitbeilegungsverfahren kommen nur Kantone in Betracht (ausgeschlossen sind der Bund, Private und Behörden innerhalb eines Kantons).

G. Schlussbestimmungen

Art. 26 Beitritt

Der Beitritt ist der interkantonalen Vertragskommission mitzuteilen.

Art. 27 Inkrafttreten

Die Rahmenvereinbarung tritt in Kraft, wenn 18 Kantone der Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

Art. 28 Geltungsdauer

¹Die Geltung der Rahmenvereinbarung ist auf (15 bis 25) Jahre ab Inkrafttreten befristet.

²Wird die Rahmenvereinbarung von keiner Partei nach Massgabe von Art. 29 gekündigt, verlängert sich die Geltungsdauer der Rahmenvereinbarung um weitere 10 Jahre.

Kommentar:

- Grundsätzlich sind zwei Quoren zu beachten: Die Anzahl Kantone, welche beitreten müssen, damit die RV Rechtskraft erlangt, sowie das Antragsquorum zur Allgemeinverbindlicherklärung der RV gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Finanzausgleich. Wenn die RV allgemeinverbindlich erklärt wird, erlangt die

RV eine Normativwirkung, welche auch die nicht beigetretenen Kantone erfasst. Diese treten in die Rechte und Pflichten der Vertragskantone ein.

Art. 29 Kündigung der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung kann gekündigt werden:

^{1a}auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr

^{1b}jeweils auf den 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren.

²Die Rahmenvereinbarung kann erstmals nach 3 Beitrittsjahren gekündigt werden.

Kommentar:

- Die relativ langen Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Gebot der Rechtssicherheit. Bevor der Bund eingeschaltet wird, sollten die Kantone versuchen, im Rahmen von Konsultationsmechanismen eine Einigung zu erzielen. Wenn die Rahmenvereinbarung allgemeinverbindlich erklärt worden ist, hat dies auf den Kündigungsmechanismus grundsätzlich keinen Einfluss. Bei einer allgemeinverbindlich erklärten Rahmenvereinbarung ist die Aufhebung resp. die Rücknahme dieser Allgemeinverbindlicherklärung nach Massgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes über den Finanzausgleich vorausgesetzt.

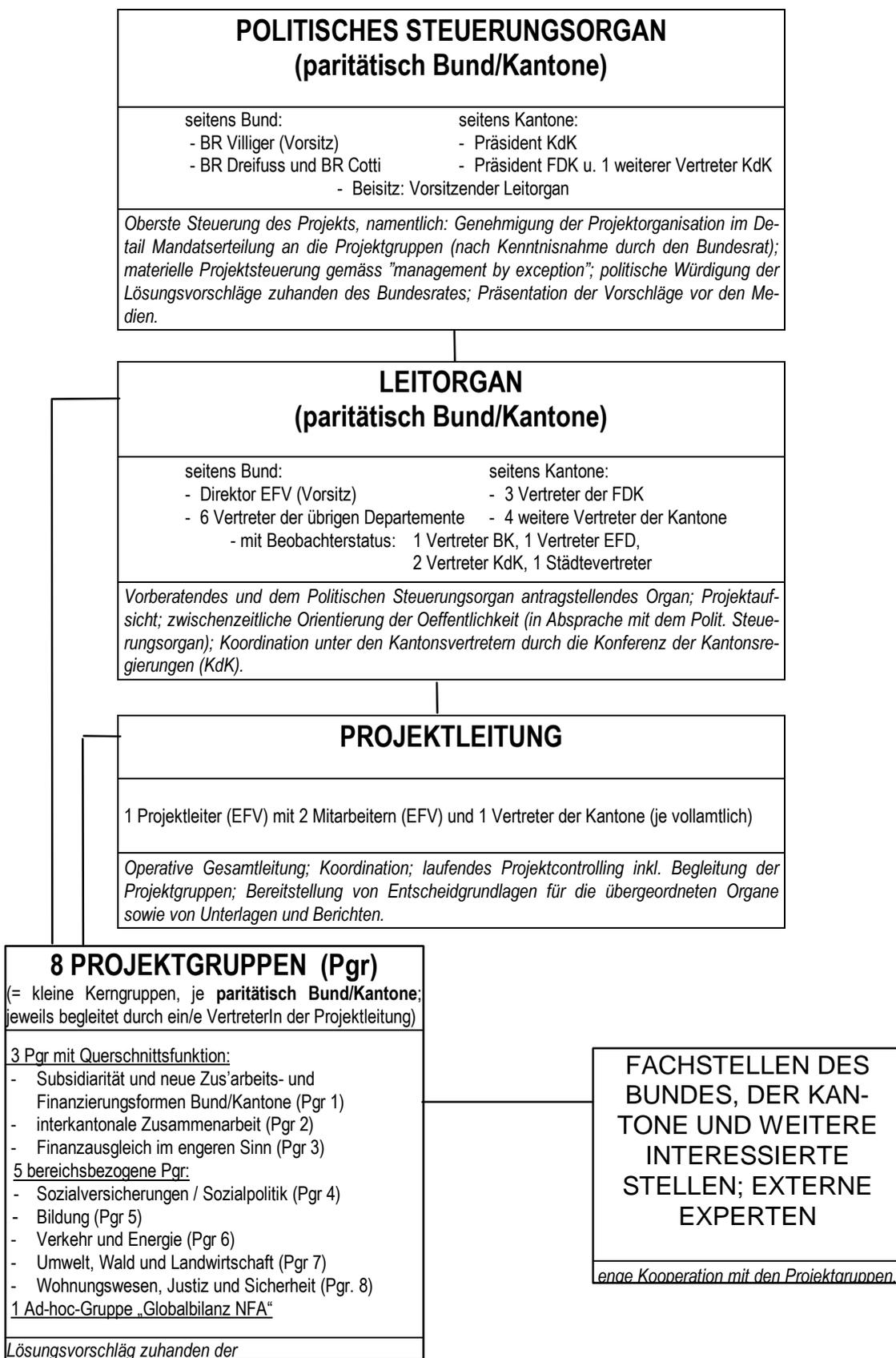
Art. 30 Revision der Rahmenvereinbarung

Auf Antrag von 3 Kantonen leitet die interkantonale Vertragskommission die Revision der Rahmenvereinbarung ein.

Kommentar:

- Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen können sich bei der RV vor Ablauf der Geltungsdauer Anpassungen aufdrängen. Das Quorum für die Antragstellung für eine Revision soll tief sein, so dass durch eine Allgemeinverbindlicherklärung möglicherweise entstandene Minderheiten eine Revision in Gang setzen können.

D. Projektorganisation für die Phase der Konkretisierung der Grundzüge



E. Die wichtigsten Fachbegriffe in Stichworten (Glossar)

1. «Finanzausgleich»

Finanzausgleich im weiteren Sinn

Schliesst alle ↑ Transfers ein, die mit der Aufgaben- und Einnahmenverteilung zwischen Bund und Kantonen zusammenhängen

Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Umfasst sowohl den vertikalen Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen als auch den horizontalen Finanzausgleich, d.h. jenen der Kantone untereinander

Finanzausgleich

Schliesst sowohl den einnahmen- als auch den belastungsseitigen Ausgleich ein

Finanzkraftindex (heute)

die Masszahlen zur Bemessung der Finanzkraft der Kantone enthalten sowohl Ressourcen- als auch Lastenelemente

Disparitäten (= Unterschiede)

Als Disparitäten bezeichnet man regionale Wohlstandsunterschiede. Vgl. auch ↑ Disparitätenabbau.

Disparitätenabbau

Beim (horizontal finanzierten) Disparitätenabbau geht es darum, die Unterschiede bei der finanziellen Leistungsfähigkeit (Steuerpotential) zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kantonen im politisch zu definierenden Umfang abzubauen. Dieser horizontale Disparitätenabbau ist Teil des ↑

Finanzausgleich im engeren Sinn (heute)

umfasst nur die ↑ finanzkraftabhängigen Transfers

Interkantonaler Finanzausgleich

schliesst nur den horizontalen Finanzausgleich der Kantone untereinander ein

Ressourcenausgleich

umfasst nur den einnahmenseitigen Ausgleich, und zwar lediglich jenen unter den Kantonen; der Ressourcenausgleich kann jedoch sowohl horizontal (durch die Geberkantone) als auch vertikal (durch den Bund) finanziert werden

Ressourcenindex (neu)

Masszahl zur Bemessung der *fiskalisch* ausschöpfbaren *Potentiale* der Kantone

Mindestausstattung

Die (vertikal finanzierte) Mindestausstattung ist Teil des ↑ Ressourcenausgleichs. Mit diesem vom Bund finanzierten Instrument werden die finanzschwachen Kantone auf einen politisch festzulegenden Mindestindex gesetzt (Bsp. auf den Mindestindex 90, bei einem mittleren Index aller

Ressourcenausgleichs.

Steuerkraft

Die Steuerkraft entspricht den Steuereinnahmen eines Kantons und seiner Gemeinden dividiert durch seinen Steuerbelastungsindex.

Kantone von 100).

Ressourcenpotential

Das Ressourcenpotential entspricht der Summe der *fiskalisch* ausschöpfbaren Potentiale eines Kantons. Im NFA werden dabei die Potentiale der Einkommens- und der Vermögenssteuer der natürlichen Personen, der Ertrags- und der Kapitalsteuer der juristischen Personen, der Motorfahrzeugsteuer sowie der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer berücksichtigt.

Finanzkraftzuschläge (vertikale Finanzkraftabstufung)

Sind die Folge der Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone. Die Bundesbeiträge an die Kantone werden heute in der Regel so bemessen, dass zu einer Art «Grundbeitrag» (Minimalsatz) je nach Finanzkraft des Kantons ein «Zuschlag» gewährt wird: Dabei erhalten die finanzschwachen Kantone den maximalen Beitragssatz, die finanzstarken den Minimalsatz, d.h. ausschliesslich den «Grundbeitrag». Den finanziell mittelstarken Kantonen gewährt der Bund einen aufgrund ihrer Finanzkraft linear abgestuften Beitragssatz, der zwischen dem Höchst- und dem Mindestsatz liegt. Diese Satzabstufungen sind von Subvention zu Subvention völlig verschieden. Die Finanzkraftzuschläge stehen den Kantonen somit nicht zur freien Verfügung, sondern sind stets an eine bestimmte Aufgabenerfüllung (in insgesamt 29 Aufgabenbereichen) gebunden.

Geografisch-topografischer Belastungsausgleich

Durch den Bund finanzierte Reduktion übermässiger, von den Kantonen nicht beeinflussbarer, geografisch-topografischer Pro-Kopf-Belastungen, welche diese in Zusammenarbeit mit dem Bund zu erbringen haben. Der geografisch-topografische Belastungsausgleich des Bundes erfolgt über

Interkantonaler Lastenausgleich

horizontal; finanzielle Seite der interkantonalen Zusammenarbeit; Beitrag der Kantone, die eine Leistung nachfragen (bzw. davon Nutzen ziehen), an den leistungserbringenden Kanton. Der Lastenausgleich stellt somit die Abgeltung dar für bezogene

ein separates, steuerbares Instrument, dessen Eckwerte im Rahmen des neuen BG über den Finanzausgleich festgelegt werden. bzw. konsumierte Leistungen.

Soziodemografischer Belastungsausgleich

Kantone, welche aufgrund ihrer (nicht beeinflussbaren) Bevölkerungsstruktur überdurchschnittliche soziodemografische Ausgaben zu tragen haben, werden durch den Bund mit einem separaten, steuerbaren Instrument entschädigt. Dessen Eckwerte werden im Rahmen des neuen BG über den Finanzausgleich festgelegt.

2. «Transfers»

Globalbeitrag

Beitrag für eine Vielzahl von Einzelleistungen oder für einen ganzen Leistungsbereich

Pauschalbeitrag

Fixer Beitrag für eine bestimmte Leistungseinheit

Transfers, Transferzahlungen

vertikal oder horizontal fließende Zahlungen von einem öffentlichen Haushalt zu einem andern

finanzkraftabhängige Transfers

↑ Transfers, die nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft sind

Zweckgebundene ↑ Transfers, zweckgebundene Mittel

↑ Transfers, die an die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebunden sind; häufigste Anwendung: Subventionen;

die zweckgebundenen Transfers bilden den indirekten Finanzausgleich

zweckfreie ↑ Transfers, zweckfreie oder frei verfügbare Mittel

↑ Transfers, über die der Empfänger frei verfügen kann, die somit an keine bestimmte Leistungserfüllung gebunden sind; bekanntestes Beispiel sind die Kantonsanteile an Bundeseinnahmen; die zweckfreien Transfers bilden den direkten Finanzausgleich

3. Weitere Fachbegriffe

Entflechtungen

Eine Entflechtung liegt dann vor, wenn eine öffentliche Aufgabe, die zuvor von Bund und Kantonen gemeinsam getragen wurde, neu nur *einer* staatlichen Ebene zugeordnet wird. Mit einer Entflechtung wird erreicht, dass die Kosten-, Nutzen- und Entscheidungsträger identisch sind (= ↑ fiskalische Äquivalenz).

In Sonderfällen ist es auch denkbar, dass nur eine *Finanzentflechtung* vorgenommen wird. Dabei wird einzig die Finanzierungspflicht der einen oder anderen Staatsebene zugewiesen, im übrigen aber bleiben die Regelungskompetenzen im betreffenden Aufgabenbereich unverändert.

Teilentflechtungen

Von einer Teilentflechtung kann dann gesprochen werden, wenn innerhalb eines Aufgabenbereichs *gewisse Teilbereiche* entflochten werden. In jenen entflochtenen Teilbereichen ist dann neu nur noch *eine* Staatsebene zuständig, während andere Teilbereiche nach wie vor von beiden Staatsebenen gemeinsam getragen werden. Teilentflechtungen sind dann vertretbar, wenn daraus für den Aufgabenbereich insgesamt keine Qualitätseinbussen resultieren.

Subsidiarität

Grundsatz, wonach in einem Bundesstaat die höhere Ebene (z.B. der Bund) nur dann eine bestimmte Aufgabe übernimmt bzw. sich an ihr beteiligt, wenn diese von der unteren Ebene (z.B. Kanton) nicht selbständig erfüllt werden kann. Die Bundesverfassung geht von der Kompetenzvermutung der Kantone aus, d.h. Bundesaufgaben müssen als solche explizit von der Bundesverfassung enumeriert werden.

Verbundaufgaben

Im Gegensatz zu Aufgaben, für die entweder der Bund oder die Kantone allein verantwortlich sind, werden Verbundaufgaben von Bund und Kantonen gemeinsam getragen; dabei sind deren Rollen und Kompetenzen klar zu definieren.

Kantonalisierung öffentlicher Aufgaben

Von einer «Kantonalisierung einer öffentlichen Aufgabe» kann dann gesprochen werden, wenn ausschliesslich die Kantone für die Erfüllung dieser Aufgabe verantwortlich sind. In der Regel ist es den Kantonen dabei freigestellt, ob sie die Aufgabe, welche zuvor im Verbund gelöst wurde, weiterführen, reduzieren oder sich gänzlich aus der Aufgabe zurückziehen wollen. In Ausnahmefällen kann der Bund bei an sich kantonalisierten Aufgaben aber dennoch ↑ Leitplanken zu Händen der Kantone aufstellen.

Leitplanken des Bundes

In gewissen Fällen kann der Bund bei an sich kantonalisierten Aufgaben sog. Leitplanken setzen. Diese beinhalten minimale Rahmenvorschriften, welche von den Kantonen zu berücksichtigen sind. Sie sind vom Gesetzgeber jedoch so auszugestalten, dass sie den Kantonen den Weg zur Erreichung des Aufgabenziels in keinem Fall vorschreiben. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von ↑ Finalsteuerung.

Finalsteuerung

Vorgaben, die sich ausschliesslich an der Zielerreichung orientieren und die Mittel und Wege zur Zielerreichung bewusst offenlassen.

Fiskalische Äquivalenz

Bei der fiskalischen Äquivalenz liegt eine Übereinstimmung der Kosten-, Nutzen- und Entscheidungsträger vor. Bei dieser (Ideal)Konstellation entstehen keine ↑ Spillovers.

Spillovers

Wenn staatliche Leistungen eines Kantons oder einer Gemeinde auch durch Bewohnerinnen und Bewohner anderer Gebietskörperschaften in Anspruch genommen werden, ohne dass sie dafür vollumfänglich für die konsumierten Leistungen finanziell aufkommen, entstehen räumliche externe Nutzen, sog. «Spillovers». Mit anderen Worten wird bei Vorliegen von Spillovers das Gebot der ↑fiskalischen Äquivalenz, wonach die Träger eines Nutzens auch dessen Kosten tragen, verletzt. Für die Beseitigung der Spillover-Problematik bedarf es eines ↑ Lastenausgleichs.

F. Ergänzende Tabellen

1. NFA / Neue Alleinzuständigkeiten / Neue Zusammenarbeitsformen
2. NFA/Tendenz des Ressourcenausgleichs
3. Überdurchschnittliche Ausgaben 1996 der Kantone und Gemeinden, nach funktionaler Gliederung
4. Finanzausgleich heute
5. Finanzausgleich Tendenz neu
6. Vergleich Finanzausgleich heute - Tendenz neu
7. Frei verfügbare Transfermittel der Kantone / heute und Vergleich Tendenz neu - heute
8. Frei verfügbare Transfermittel der Kantone / Tendenz neu

NFA / Neue Alleinzuständigkeiten / Neue Zusammenarbeitsformen

(Basis 1996; in 1'000 Fr.)

Tabelle 1

Ziff.	(-) = Entlastung (+) = Belastung	Belastungsänderung			Veränderungs- masse	Ausg. Bund/AHV/ IV etc. + Kte.	Ausgaben Bund/ AHV/IV etc. 1996	Neue Alleinzuständigkeit Bd.	Ausgaben Kantone 1996	Neue Alleinzuständigkeit Kte.	N. Zusammenarbeitsformen
		Bund	Kantone	AHV/IV etc.							
Entflechtung											
4	Sozialversicherungen und Sozialpolitik	-115'915	-196'172	312'087	3'896'528	11'242'956	8'562'784	8'758'956	2'680'172	2'484'000	0
4.1	Individuelle Leistungen der AHV	534'916	-744'503	209'587	744'503	4'967'347	4'222'844	4'967'347	744'503		
4.3	Individuelle Leistungen der IV	-692'356	-914'144	1'606'500	1'606'500	3'662'144	2'748'000	3'662'144	914'144		
4.4	Bau- und Betriebsbeiträge an Heime etc.		874'000	-874'000	874'000	1'264'000	874'000		390'000	1'264'000	
4.5	Sonderschulung		630'000	-630'000	630'000	1'220'000	630'000		590'000	1'220'000	
4.8	Familienzulagen (Kinderzulagen)	41'525	-41'525		41'525	129'465	87'940	129'465	41'525		
5	Bildung	-13'974	13'974	0	13'974	13'974	13'974	0	0	13'974	0
5.1	Aus-/Weiterbildung Berufsschullehrer	-9'900	9'900		9'900	9'900	9'900			9'900	
	Berufsberatung	-4'074	4'074		4'074	4'074	4'074			4'074	
6	Verkehr und Energie	88'080	-88'080	0	88'360	545'091	402'121	408'711	142'970	136'380	0
6.2	Nationalstrassen - Unterhalt und Betrieb	88'220	-88'220		88'220	408'711	320'491	408'711	88'220		
6.3	Niveauübergänge/Verkehtrennung	-140	140		140	136'380	81'630		54'750	136'380	
7	Umwelt, Wald und Landwirtschaft	12'773	-17'889	0	24'773	60'196	23'801	41'700	36'395	18'496	0
7.1	Raumpfanung	-474	474		474	1'896	474		1'422	1'896	
7.2	Fuss- und Wandenwege	-400	400		400	1'600	400		1'200	1'600	
7.13	Landw. Marktmassnahmen	-5'126	0		5'126					0	
7.14	Tierzucht	18'773	-18'773		18'773	56'700	22'927	41'700	33'773	15'000	
8	Wohnwesen, Justiz und Sicherheit	-134'994	134'994	0	134'994	317'143	134'994	0	182'149	317'143	0
8.2	Wohnbau- und Eigentumsförderung	-134'994	134'994		134'994	317'143	134'994		182'149	317'143	
Total Entflechtung		-164'030	-153'183	312'087	4'158'629	12'179'360	9'137'674	9'209'367	3'041'686	2'969'993	0

Ziff.	(-) = Entlastung (+) = Belastung	Belastungsänderung		Veränderungs- masse	Ausg. Bund/AHV/ IV etc. + Kte.	Ausgaben Bund/ AHV/IV etc. 1996	Neue Alleinzu- ständigkeit Bd.	Ausgaben Kan- tone 1996	Neue Alleinzu- ständigkeit Kte.	N. Zusamarb.- formen
		Bund	Kantone							
Teilentflechtung										
4		558'034	-279'947	-278'087	2'424'480	750'352	1'030'299	1'674'128	1'394'181	0
4.2	Sozialversicherungen und Sozialpolitik		209'587	-209'587	323'694	219'587	10'000	104'107	313'694	
4.4	Alterhilfe		68'500	-68'500	197'000	117'000	48'500	80'000	148'500	
4.6	Beiträge an Dachorg. der priv. IV-Hilfe		-558'034		1'903'786	413'765	971'799	1'490'021	931'987	
4.6	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV									
5		-102'884	102'884	0	669'470	102'884	0	566'586	669'470	0
5.1	Berufsbildung (Bau-/Mietkostenbeitr.)		-58'719	58'719	462'505	58'719		403'786	462'505	
5.2	Hochschulbauten ¹⁾									
5.3	Stipendien (Sekundärstufe)		34'800		147'600	34'800		112'800	147'600	
5.4	Turnen und Sport		-9'365	9'365	59'365	9'365		50'000	59'365	
6		-38'525	30'540	7'985	320'000	160'000	0	160'000	160'000	160'000
6.2	Verkehr und Energie		-30'540	30'540	320'000	160'000		160'000	160'000	
6.6	Hauptstrassen		-7'985	7'985						
6.6	Flugplätze									
7		161	-161	0	187'540	75'040	14'232	112'500	173'308	0
7.3	Umwelt, Wald und Landwirtschaft		-25'268	25'268	152'000	39'500	14'232	112'500	137'768	
7.3	Denkmal-, Heimat- und Ortsbilderschutz									
7.8	Fischerei		0	0						
7.9	Luftreinhaltung mit Mineralölsteuern		25'957	-25'957	35'540	35'540			35'540	
7.10	Luftreinhaltung mit Mineralölsteuern		0	0						
7.11	Abfallanlagen		0	0						
7.12	Gewässerschutz / Abwasseranlagen		-528	528						
7.15	Direktzahlungen		0	0						
8		-13'408	13'408	0	219'308	113'408	100'000	105'900	119'308	0
8.4	Wohnungswesen, Justiz und Sicherheit		43'500	-43'500	100'000	56'500	100'000	43'500	119'308	
8.4	Militär									
8.5	Zivilschutz		-56'908	56'908	119'308	56'908		62'400	119'308	
Total Teilentflechtung		403'378	-133'276	-270'102	3'820'798	1'201'684	1'144'531	2'619'114	2'516'267	160'000
Total Entfl. und Teilentflechtung		239'348	-286'459	41'985	16'000'158	10'339'358	10'353'898	5'660'800	5'486'260	160'000

¹⁾ In Verbundaufgaben Ziff. 5.2 enthalten
+1'310'925 +2'148'197 +182'4072
-1'071'577 -2'434'656 -1'782'087

Ziff.	(-) = Entlastung (+) = Belastung	Belastungsänderung			Veränderungs- masse	Ausg. Bund/AHV/ IV etc. + Kte.	Ausgaben Bund/ AHV/IV etc. 1996	Neue Alleinzu- ständigkeit Bd.	Ausgaben Kan- tone 1996	Neue Alleinzu- ständigkeit Kte.	N. Zusammb- formen
		Bund	Kantone	AHV/IV etc.							
Verbundaufgaben											
4		-446'000	480'000	-34'000	491'500	2'750'000	1'974'000	0	776'000	0	34'000
4.4	Sozialversicherungen und Sozialpolitik	11'500	22'500	-34'000	34'000	34'000	34'000				34'000
4.7	Beitr. an Ausbildungsstätten für Fachpersonal	-457'500	457'500		457'500	27'16'000	1'940'000		776'000		0
5	Prämienverbilligung Krankenversicherung			0				0	614'409	0	1'728'504
5.1	Bildung	-142'185	142'185	0	142'185	1'728'504	1'114'095		415'710		980'040
5.1	Berufsbildung (übriges)	-60'325	60'325		60'325	980'040	564'330		149'599		638'764
5.2	Hoch- u. Fachhochschulen	-55'916	55'916		55'916	638'764	489'165		49'100		109'700
5.3	Stipendien (Tertiärstufe)	-25'944	25'944		25'944	109'700	60'600		401'575		1'798'113
6	Verkehr und Energie	-645'031	645'031	0	645'031	1'798'113	1'396'537	0	401'575	0	1'798'113
6.1	Nationalstrassen - Bau	0	0	0	0						
	Nicht werkgebundene Mineralsteuerteile	-191'765	191'765		191'765	1'798'113	1'396'537		401'575		1'798'113
6.5	Öffentlicher Regionalverkehr	-289'663	289'663		289'663						
	Belastungsausgleich im öff. Regionalverkehr	-163'603	163'603		163'603						
7	Umwelt, Wald und Landwirtschaft	-102'992	102'992	0	102'992	815'011	330'713	0	484'298	0	815'011
7.4	Natur- und Landschaftsschutz	-2'421	2'421		2'421	53'740	37'000		16'740		53'740
7.5	Wald 2)	-81'771	81'771		81'771	345'600	163'461		182'139		345'600
7.6	Hochwasserschutz	-7'465	7'465		7'465	115'300	43'802		71'498		115'300
7.7	Wildtiere (Jagd)	0	0		0	55'721	1'800		53'921		55'721
7.16	Landw. Strukturverbesserungen	-11'335	11'335		11'335	244'650	84'650		160'000		244'650
7.17	Landw. Aus- und Weiterbildung 3)	0	0		0						
8	Wohnwesen, Justiz und Sicherheit	-13'779	13'779	0	13'779	330'251	132'194	0	198'057	0	330'251
8.1	Antliche Vermessung	-13'779	13'779		13'779	78'969	34'194		44'775		78'969
8.3	Straf- und Massnahmenvollzug	0	0		0	251'282	98'000		153'282		251'282
	Total Verbundaufgaben	-1'349'987	1'383'987	-34'000	1'395'487	7'421'879	4'947'539	0	2'474'339	0	4'705'879
	Gesamttotal	-1'110'639	1'097'528	7'985	6'683'807	23'422'037	15'286'897	10'353'898	8'135'139	5'486'260	4'865'879

+1'322'425 +3'532'184 +1'824'072
-2'433'064 -2'434'656 -1'816'087

2) Zahlen geschätzt (Abgrenzung zwischen finanzkraftabhängigen und sachbezogenen Zuteilungskriterien sehr aufwendig)

3) In Teilliechtung Ziff. 5.1 enthalten

NFA/Tendenz des Ressourcenausgleichs

Tabelle 2

(+) Belastung (-) Entlastung

	Ressourcen- Index ¹⁾ CH=100	Mittlere Wohnbevölk. 1994 (in 1000)	Disparitätenabbau		18.7%		Mindestausstattung			87.8			Total		Index nach Zahlungen	Zahlungen pro Einwohner (in Fr.)	Index nach Zahlungen
			Zahlungen in 1000 Fr.	Zahlungen in Fr. je Einwohner	Index nach Zahlungen	Zahlungen in 1000 Fr.	Zahlungen in Fr. je Einwohner	Zahlungen in 1000 Fr.	Zahlungen in Fr. je Einwohner	Zahlungen in 1000 Fr.	Zahlungen pro Einwohner (in Fr.)	Zahlungen in 1000 Fr.	Zahlungen pro Einwohner (in Fr.)				
ZH	136.9	1181.3	476 616	403	130.0	-	-	-	476 616	403	130.0	476 616	403	130.0	ZH		
BE	78.6	951.7	- 241 687	- 254	82.9	- 268 542	- 282	-	- 510 229	- 536	87.8	- 510 229	- 536	87.8	BE		
LU	78.2	337.3	- 89 395	- 265	82.7	- 99 328	- 294	-	- 188 723	- 560	87.8	- 188 723	- 560	87.8	LU		
UR	68.6	35.2	- 18 688	- 531	77.7	- 20 765	- 590	-	- 39 453	- 1 121	87.8	- 39 453	- 1 121	87.8	UR		
SZ	89.1	119.4	-	-	89.1	-	-	-	-	-	89.1	-	-	89.1	SZ		
OW	68.1	31.0	- 16 888	- 545	77.4	- 18 764	- 605	-	- 35 652	- 1 150	87.8	- 35 652	- 1 150	87.8	OW		
NW	109.7	35.0	3 712	106	107.9	-	-	3 712	106	107.9	107.9	3 712	106	107.9	NW		
GL	86.5	39.1	- 1 375	- 35	87.1	- 1 527	- 39	-	- 2 902	- 74	87.8	- 2 902	- 74	87.8	GL		
ZG	197.4	89.8	95 635	1 065	179.2	95 635	1 065	-	95 635	1 065	179.2	95 635	1 065	179.2	ZG		
FR	72.1	223.3	- 96 907	- 434	79.5	- 107 674	- 482	-	- 204 581	- 916	87.8	- 204 581	- 916	87.8	FR		
SO	82.7	235.7	- 33 092	- 140	85.1	- 36 769	- 156	-	- 69 862	- 296	87.8	- 69 862	- 296	87.8	SO		
BS	149.8	200.8	109 339	545	140.5	109 339	545	-	109 339	545	140.5	109 339	545	140.5	BS		
BL	109.8	249.4	26 724	107	108.0	26 724	107	-	26 724	107	108.0	26 724	107	108.0	BL		
SH	89.8	73.5	-	-	89.8	-	-	-	-	-	89.8	-	-	89.8	SH		
AR	78.2	54.0	- 14 312	- 265	82.7	- 15 902	- 294	-	- 30 214	- 560	87.8	- 30 214	- 560	87.8	AR		
AI	67.3	14.4	- 8 164	- 567	77.0	- 9 071	- 630	-	- 17 234	- 1 197	87.8	- 17 234	- 1 197	87.8	AI		
SG	85.2	439.7	- 31 289	- 71	86.4	- 34 766	- 79	-	- 66 055	- 150	87.8	- 66 055	- 150	87.8	SG		
GR	88.9	187.8	-	-	88.9	-	-	-	-	-	88.9	-	-	88.9	GR		
AG	88.6	520.1	-	-	88.6	-	-	-	-	-	88.6	-	-	88.6	AG		
TG	83.6	219.1	- 25 300	- 115	85.6	- 28 112	- 128	-	- 53 412	- 244	87.8	- 53 412	- 244	87.8	TG		
TI	96.4	297.3	-	-	96.4	-	-	-	-	-	96.4	-	-	96.4	TI		
VD	98.3	610.6	-	-	98.3	-	-	-	-	-	98.3	-	-	98.3	VD		
VS	58.2	266.5	- 218 250	- 819	72.2	- 242 500	- 910	-	- 460 750	- 1 729	87.8	- 460 750	- 1 729	87.8	VS		
NE	77.9	164.9	- 45 074	- 273	82.6	- 50 082	- 304	-	- 95 156	- 577	87.8	- 95 156	- 577	87.8	NE		
GE	143.8	392.5	187 973	479	135.6	187 973	479	-	187 973	479	135.6	187 973	479	135.6	GE		
JU	55.9	67.5	- 59 579	- 883	71.0	- 66 199	- 981	-	- 125 778	- 1 863	87.8	- 125 778	- 1 863	87.8	JU		
CH	100.0	7036.9	+/- 900 000	+/- 128	100.0	-1 000 000	- 142	-	-1 000 000	- 142	-	-1 000 000	- 142	-	CH		

CH = 5847 Franken Potential je Einwohner

¹⁾ Tendenz

Überdurchschnittliche Ausgaben 1996 der Kantone und Gemeinden, nach funktionaler Gliederung
in Franken pro Einwohner Tabelle 3

Funktionale Gliederung	ZH	BE	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	FR	SO	BS	BL	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	JU	MAX
0 Allgemeine Verwaltung	13		53	157				108	452			42	133					67			295				227		452
1 Öffentliche Sicherheit	420											589										3		188	402		589
2 Bildung	198	9							460	25		755	84				98							26	918	40	918
2.1 Bildung Schüler	100		102					58	690		16	378	47									16		162	466		690
2.2 Bildung Erwachsene	98	217								218		376	37					1			15	134		27	452		452
3 Kultur und Freizeit	59								10			967		7								137		159	509	65	967
4 Gesundheit	114											939										9		81	384	65	939
4.1 Gesundheit: Spitäler, Kliniken	78	27							89			834			44							135		38	77	25	135
4.2 Gesundheit: Heime, Spitex	2		51						41			182		14			36				50		39	48			182
4.3 Gesundheit: Übriges	34											1140									285	8	63	1'609			1'609
5 Soz. Wohlfahrt	386	147										214									75	36	30	389	9		389
5.1 Soz. Wohlfahrt: Bereich Alter	99							33				275		18							67	21	54	177	25		275
5.2 Soz. W.: Bereich Invalidität	32											184			3	216				29	82	77	76	148	109		216
5.3 Soz. W.: Krankenversicherung												239												11	212	25	239
5.4 Soz. W.: Allgemeine Fürsorge	25	194	101						160			183		48							28	22	13	364	320		320
5.5 Soz. W.: Arbeitslosigkeit	132											46		49							70	77	13	16	111		364
5.6 Soz. W.: Übriges	99											173		159							246	82	293	16	1'929		2'146
6 Verkehr				2'146						386		173		206				1'282			263	4	288	8			1'186
6.1 Nationalstrassen				2'132						481		313						95			77	511	285	111	2'010		2'132
6.2 Übriger Verkehr				14				108	30									1'186			44						1'186
7 Umwelt, Raumordnung	1			263				18	88				13				5		7					15	453		263
8 Volkswirtschaft				424				89	174					90	518			673				129		190	972		673
9 Finanzen und Steuern	215	40										447															972
Total	1'047			847								4'801					500				242	386		764	4'849	1'506	4'849

Kommentar: Überdurchschnittliche Ausgaben sind nur dann zu verzeichnen, wenn die Ausgaben pro Einwohner/in in einem bestimmten Bereich (z.Bsp. Gesundheit) über dem gesamtschweiz. Mittelwert liegen.

Beispiel: Der Kanton Bern weist eine Sonderlast pro Einwohner/in von 217 Franken im Bereich 'Bildung Erwachsene' aus, d.h., dass in diesem Bereich der Kanton Bern 217 Franken/Einwohner mehr Ausgaben als im gesamtschweizerischen Mittel zu tragen hat. Dafür hat der Kanton Bern keine Sonderlasten pro Einwohner/in im Kulturbereich zu verzeichnen (hier unterdurchschnittliche Ausgaben).

In der Zeile 'Total' erscheint nur dann ein Wert, wenn der betreffende Kanton insgesamt, d.h. in allen aufgeführten Positionen, überdurchschnittliche Ausgaben pro Einwohner/in aufweist.

Finanzausgleich heute
(Basis 1996; in 1'000 Fr.)

Tabelle 4

	Horizontaler FA (HFA) (Kantone - Kantone)											Vertikaler FA (VFA) (Bd. - Kant.) Finanzkraft- zuschläge ²⁾	Gesamttotal FA heute	
	Direkte Bundesst.	Verrechm- steuer	N. wgb. Mineralölst.	AHV- Beiträge	IV- Beiträge	Beitr. Kran- kenvers.	Reingewinn SNB	Total	1000 Fr.		Fr. je Ew.			
									(+)				(-)	
ZH	-223616	-23991	-25321	-36952	-39023	-22418	-56325	-427'546	946	-426'600	-357	ZH		
BE	142'344	20'251	17'623	23'748	22'435	12'449	31'945	270'795	205'046	475'842	501	BE		
LU	27'390	570	-759	3'511	4'569	1'662	2'001	38'944	48'835	87'780	257	LU		
UR	7'589	1'737	5'508	12'15	1'167	1'468	2'881	21'564	24'661	46'225	1'321	UR		
SZ	-13'417	-871	-1'495	527	568	870	-777	-14'594	15'327	733	6	SZ		
OW	9'114	2'081	2'999	10'90	1'356	436	3'809	20'884	8'881	29'765	948	OW		
NW	-4'655	-670	-789	-311	-414	51	-983	-7'771	2'902	-4'869	-136	NW		
GL	-2'217	393	330	724	772	78	680	759	9'153	9'913	254	GL		
ZG	-65'331	-1'733	-2'260	-2'073	-2'500	-3'240	-4'723	-81'861	73	-81'789	-878	ZG		
FR	35'989	6'909	7'050	4'997	8'031	3'112	11'245	77'333	61'402	138'735	606	FR		
SO	18'154	-190	-1'155	2'568	2'994	597	599	23'567	21'255	44'822	188	SO		
BS	-51'817	-4'041	-4'470	-8'172	-11'111	-11'091	-9'232	-99'935	4	-99'931	-503	BS		
BL	-22'685	-5'035	-5'830	-5'646	-7'994	-564	-9'130	-56'883	3'683	-53'199	-212	BL		
SH	-762	-1'371	-2'396	-475	-564	229	-1'572	-6'910	2'946	-3'965	-54	SH		
AR	8'035	1'398	1'132	1'376	1'437	443	2'246	16'067	8'371	24'438	454	AR		
AI	4'170	1'064	784	577	625	475	1'923	9'618	2'555	12'172	845	AI		
SG	17'739	-5'041	-7'584	926	898	1'161	-5'147	2'953	44'353	47'306	107	SG		
GR	16'636	2'306	3'914	3'111	3'473	2'038	4'070	35'547	59'577	95'124	503	GR		
AG	-4'617	-9'972	-11'601	-2'587	-3'768	24	-11'606	-44'128	23'867	-20'261	-38	AG		
TG	10'264	-2'850	-4'820	1	-135	2'008	-3'086	1'382	17'313	18'695	83	TG		
TI	19'178	493	-2'263	3'422	4'949	5'593	1'763	33'134	65'672	98'806	328	TI		
VD	-5'090	-9'695	-16'077	-1'335	-2'436	1'772	-10'624	-43'486	71'735	28'249	46	VD		
VS	104'593	22'420	38'906	10'834	16'066	13'748	43'491	250'059	63'579	313'637	1'164	VS		
NE	28'988	6'932	8'969	5'927	7'659	4'581	11'016	74'073	51'583	125'655	757	NE		
GE	-84'797	-7'683	-9'197	-10'469	-14'796	-18'211	-16'829	-161'983	0	-161'983	-409	GE		
JU	28'818	6'487	8'804	3'466	5'744	2'731	12'366	68'416	17'924	86'341	1'277	JU		
	0	0	0	0	0	0	0	0	831'641	831'641	117			
	+/- 479 003	+/- 73 042	+/- 96 018	+/- 68 021	+/- 82 741	+/- 55 524	+/- 130 035	+/- 945 096	+1'684'238	+1'684'238				
									-852'596	-852'596				

1) Die Kolonnentotal (+/-) des HFA heute ergeben 39'288 mehr als 945'096, weil die Kolonne horizontaler FA Total bei einzelnen Kantonen einen Saldo darstellt
 2) 29 Aufgabenbereiche

Finanzausgleich Tendenz neu

(Basis 1996; in 1'000 Fr.)

Tabelle 5

	Horizontaler FA	Vertikaler FA					Gesamttotal FA neu		
		Mindestausstattung	Geografisch-topografischer Belastungsausgleich	Belastungsausgleich im öff. Regionalverkehr	Soziodemografischer Belastungsausgleich	Total	1000 Fr.	Fr./Ew.	
ZH	-476'616	0	0	0	22'271	22'271	-454'345	-380	ZH
BE	241'687	268'542	0	34'459	0	303'001	544'688	573	BE
LU	89'395	99'328	0	0	0	99'328	188'723	554	LU
UR	18'688	20'765	18'519	2'324	0	41'608	60'296	1'723	UR
SZ	0	0	0	9'756	0	9'756	9'756	80	SZ
OW	16'888	18'764	4'652	1'674	0	25'090	41'977	1'337	OW
NW	-3'712	0	0	61	0	61	-3'651	-102	NW
GL	1'375	1'527	8'549	350	0	10'427	11'801	303	GL
ZG	-95'635	0	0	0	0	0	-95'635	-1'026	ZG
FR	96'907	107'674	0	8'824	0	116'498	213'405	933	FR
SO	33'092	36'769	0	0	0	36'769	69'862	293	SO
BS	-109'339	0	0	0	38'481	38'481	-70'858	-356	BS
BL	-26'724	0	0	0	0	0	-26'724	-106	BL
SH	0	0	0	0	3'431	3'431	3'431	47	SH
AR	14'312	15'902	0	3'379	0	19'281	33'593	624	AR
AI	8'164	9'071	1'785	1'888	0	12'744	20'908	1'452	AI
SG	31'289	34'766	0	0	0	34'766	66'055	149	SG
GR	0	0	100'164	64'287	0	164'450	164'450	869	GR
AG	0	0	0	0	0	0	0	0	AG
TG	26'300	28'112	0	2'120	0	30'232	55'532	248	TG
TI	0	0	10'936	0	34'746	45'682	45'682	152	TI
VD	0	0	0	48'313	0	48'313	48'313	78	VD
VS	218'250	242'500	58'241	29'150	0	329'891	548'140	2'035	VS
NE	45'074	50'082	0	1'164	8'905	60'151	105'225	634	NE
GE	-187'973	0	0	0	53'852	53'852	-134'121	-339	GE
JU	59'579	66'199	7'154	4'168	0	77'521	137'100	2'028	JU
	0	1'000'000	210'000	163'603	210'000	1'583'603	1'583'603	223	

+/- 900 000

+2'368'938

-785'334

Vergleich Finanzausgleich heute - Tendenz neu

(Basis 1996; in 1'000 Fr.)

Tabelle 6

(+) Mittelzufluss (-) Mittelabfluss

	Horizontaler Finanzausgleich (HFA)		Differenz Horizontaler FA heute-neu	Vertikaler Finanzausgleich (VFA)		Differenz Vertikaler FA heute-neu	Gesamtdifferenz FA heute-neu	
	Heute Total	Neu Disparitätenabbau		Heute Finanzkraft- zuschläge ²⁾	Neu Total		in 1'000 Fr.	Fr. / Ew.
ZH	-427'546	-476'616	-49'070	946	22'271	21'325	-27'746	-23
BE	270'795	241'687	-29'108	205'046	303'001	97'954	68'846	72
LU	38'944	89'395	50'451	48'835	99'328	50'493	100'944	296
UR	21'564	18'688	-2'876	24'661	41'608	16'948	14'071	402
SZ	-14'594	0	14'594	15'327	9'756	-5'571	9'023	74
OW	20'884	16'888	-3'997	8'881	25'090	16'209	12'212	389
NW	-7'771	-3'712	4'059	2'902	61	-2'841	1'218	34
GL	759	1'375	615	9'153	10'427	1'274	1'889	48
ZG	-81'861	-95'635	-13'774	73	0	-73	-13'846	-149
FR	77'333	96'907	19'574	61'402	116'498	55'096	74'670	326
SO	23'567	33'092	9'525	21'255	36'769	15'514	25'039	105
BS	-99'935	-109'339	-9'404	4	38'481	38'477	29'073	146
BL	-56'883	-26'724	30'159	3'683	0	-3'683	26'475	105
SH	-6'910	0	6'910	2'946	3'431	485	7'395	100
AR	16'067	14'312	-1'755	8'371	19'281	10'910	9'155	170
AI	9'618	8'164	-1'454	2'555	12'744	10'190	8'735	607
SG	2'953	31'289	28'337	44'353	34'766	-9'587	18'749	42
GR	35'547	0	-35'547	59'577	164'450	104'874	69'327	366
AG	-44'128	0	44'128	23'867	0	-23'867	20'261	38
TG	1'382	25'300	23'918	17'313	30'232	12'919	36'837	164
TI	33'134	0	-33'134	65'672	45'682	-19'991	-53'125	-176
VD	-43'486	0	43'486	71'735	48'313	-23'421	20'065	33
VS	250'059	218'250	-31'809	63'579	329'891	266'312	234'503	870
NE	74'073	45'074	-28'999	51'583	60'151	8'569	-20'430	-123
GE	-161'983	-187'973	-25'990	0	53'852	53'852	27'862	70
JU	68'416	59'579	-8'838	17'924	77'521	59'597	50'759	751
	0	0	0	831'641	1'583'603	751'962	751'962	106
1)	+/- 945 096	+/- 900 000	+/- 275 754			+ 840 996	+ 867 109	
						- 89 034	- 115 147	

Anmerkungen:

¹⁾ Die Differenz HFA heute-neu ist nicht +/- 45'000, weil keine proportionale Reduktion erfolgt, sondern wesentlich umfangreichere Umschichtungen von Gebern zu Nehmern stattfinden

²⁾ 29 Aufgabengebiete

Frei verfügbare Transfermittel der Kantone / heute und Vergleich Tendenz neu - heute

(Basis 1996; in 1'000 Fr.)

Tabelle 7

	Direkte Bundessteuer 96/97 (30%)	Verrechnungssteuer 96/97	Militärpflichtersatz 96	Nicht werkb. Mineralölsteuer 96	Reingewinn Nationalbank (1 Mrd.)	Reingewinn Schw. verk. st. (0.25 Mrd./20%)	Total Frei verf. Mittel (Kantsamt.) heute	Frei verf. Mittel (Kantsamt.+FA) neu	Differenz neu - heute	Differenz neu - heute pro Kopf	
ZH	412'086	23'891	6'945	32'606	111'547	28'750	615'825	359'449	-256'375	-217	ZH
BE	384'243	58'472	3'003	81'317	167'189	36'250	730'474	965'753	235'279	247	BE
LU	123'122	13'792	1'363	16'452	49'934	11'000	215'662	352'184	136'522	405	LU
UR	18'164	3'123	128	17'657	7'883	2'500	49'455	82'014	32'559	925	UR
SZ	66'413	3'667	616	5'018	16'191	4'750	96'655	96'859	204	2	SZ
OW	179'916	3'258	117	5'736	8'214	1'250	36'491	56'238	19'747	637	OW
NW	15'632	670	187	908	3'991	1'250	22'638	21'828	-810	-23	NW
GL	23'415	1'953	142	3'420	6'236	1'500	36'667	43'365	6'698	171	GL
ZG	87'808	1'733	339	2'615	8'038	2'500	103'034	52'990	-50'043	-557	ZG
FR	106'017	15'564	1'126	22'002	42'978	7'750	195'437	321'303	125'866	564	FR
SO	83'170	9'201	1'045	11'174	34'094	6'500	145'185	181'666	36'481	155	SO
BS	91'570	4'041	792	5'116	19'303	4'500	125'321	95'409	-29'913	-149	BS
BL	80'974	5'035	1'119	7'915	26'312	6'500	127'854	121'051	-6'803	-27	BL
SH	23'967	1'553	289	2'871	8'873	2'250	39'803	42'935	3'133	43	SH
AR	23'747	3'515	205	7'662	9'920	1'750	46'800	57'624	10'824	200	AR
AI	8'785	1'626	48	1'844	3'969	750	17'022	26'682	9'660	671	AI
SG	141'051	12'284	1'970	18'481	57'338	13'500	244'624	280'095	35'471	81	SG
GR	81'348	9'353	786	53'224	30'758	22'750	198'219	241'161	42'942	229	GR
AG	167'422	10'595	2'531	12'981	62'304	13'500	269'333	267'229	-2'104	-4	AG
TG	66'311	5'635	954	8'505	28'050	6'500	115'954	154'659	38'705	177	TG
TI	115'502	11'928	1'004	28'988	44'012	12'250	213'685	208'777	-4'907	-17	TI
VD	214'191	14'694	1'732	29'784	76'147	20'500	357'049	393'762	36'713	60	VD
VS	155'877	32'544	1'204	73'938	81'363	22'250	367'175	654'296	287'121	1'077	VS
NE	84'961	13'578	760	24'390	34'450	5'750	163'889	197'460	33'571	204	NE
GE	170'431	7'683	1'929	10'109	38'948	9'250	238'350	170'678	-67'672	-172	GE
JU	40'346	9'171	342	18'177	21'958	4'000	93'994	163'285	69'291	1'027	JU
	2'804'467	278'559	30'676	502'892	1'000'000	250'000	4'866'593	5'608'752	742'159	105	
									+1'155'852		
									-413'693		

(+) Mittelzufluss

(-) Mittelabfluss

Frei verfügbare Transfermittel der Kantone / Tendenz neu
(Basis 1996; in 1'000 Fr.)

Tabelle 8

	(+/-) Mittelzufluss (-) Mittelabfluss										Total Frei verf. Mittel neu		
	Direkte Bundessteuer n. Kompens.	Verrechnungs- steuer	Militärpflicht- ersatz	Nicht werkgeb. Mineralölsteuer	Reingewinn Nationalbank	Reingewinn Schw.verk.st.	Kantons- anteile	Disparitäten- abbau	Mindest- ausstattung	Geografisch- topografischer Belastungs- ausgleich		Soziodemo- grafischer Belastungs- ausgleich	Finanz- ausgleichs- anteil
ZH	525'521	47'781	6'945	36'925	167'872	28'750	813'794	-476'616	0	0	22'271	-454'345	359'449
BE	199'972	38'221	3'003	42'834	135'244	36'250	455'524	241'687	268'542	0	0	510'229	965'753
LU	79'139	13'222	1'363	10'804	47'933	11'000	163'461	89'395	99'328	0	0	188'723	352'184
UR	8'742	1'386	128	6'283	5'002	2'500	24'042	18'688	20'765	18'519	0	57'972	82'014
SZ	65'993	4'537	616	3'994	16'968	4'750	96'859	0	0	0	0	0	96'859
OW	7'276	1'176	117	1'709	4'405	1'250	15'934	16'888	18'764	4'652	0	40'304	56'238
NW	16'771	1'339	187	1'019	4'974	1'250	25'540	-3'712	0	0	0	-3'712	21'828
GL	21'190	1'561	142	1'965	5'556	1'500	31'914	1'375	1'527	8'549	0	11'451	43'365
ZG	126'596	3'467	339	2'962	12'761	2'500	148'625	-95'635	0	0	0	-95'635	52'990
FR	57'890	8'655	1'126	9'568	31'733	7'750	116'721	96'907	107'674	0	0	204'581	321'303
SO	53'747	9'392	1'045	7'625	33'495	6'500	111'804	33'092	36'769	0	0	69'862	181'666
BS	118'535	8'081	792	5'823	28'535	4'500	166'266	-109'339	0	0	38'481	-70'858	95'409
BL	85'692	10'070	1'119	8'953	35'442	6'500	147'776	-26'724	0	0	0	-26'724	121'051
SH	20'442	2'924	289	3'155	10'445	2'250	39'505	0	0	0	3'431	3'431	42'935
AR	12'989	2'117	205	2'676	7'674	1'750	27'410	14'312	15'902	0	0	30'214	57'624
AI	3'815	562	48	441	2'046	750	7'663	8'164	9'071	1'785	0	19'019	26'682
SG	101'939	17'325	1'970	16'821	62'485	13'500	214'040	31'289	34'766	0	0	66'055	280'095
GR	53'496	7'047	786	30'230	26'688	22'750	140'997	0	0	100'164	0	100'164	241'161
AG	142'221	20'567	2'531	14'500	73'910	13'500	267'229	0	0	0	0	0	267'229
TG	46'333	8'484	954	7'841	31'136	6'500	101'247	25'300	28'112	0	0	53'412	154'659
TI	79'629	11'436	1'004	16'528	42'249	12'250	163'096	0	0	10'936	34'746	45'682	208'777
VD	181'275	24'389	1'732	30'781	86'771	20'500	345'448	0	0	0	48'313	48'313	393'762
VS	42'395	10'124	1'204	21'461	37'872	22'250	135'305	218'250	242'500	58'241	0	518'991	654'296
NE	46'271	6'646	760	10'538	23'434	5'750	93'398	45'074	50'082	0	8'905	104'061	197'460
GE	210'991	15'367	1'929	11'485	55'777	9'250	304'799	-187'973	0	0	53'852	-134'121	170'678
JU	9'529	2'684	342	4'206	9'592	4'000	30'354	59'579	66'199	7'154	0	132'931	163'285
	2'318'390	278'559	30'676	311'127	1'000'000	250'000	4'188'752	0	1'000'000	210'000	210'000	1'420'000	5'608'752
													+2'205'395

+/- 900 000

Anmerkung: Die Kantonsanteile neu nehmen gegenüber heute gesamthaft um 677'841 wie folgt ab: Kompensation Direkte Bundessteuer: -486'076.-; nicht werkgebundene Mineralölsteuer: -191'765.- aufgrund der Mehrbelastung des Bundes in den Bereichen der Spezialfinanzierung "Strassenverkehr" (Nationalstrassenunterhalt/betrieb, Luftreinhaltung und geografisch-topografischer Belastungsausgleich).

